Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8692**
14. Wahlperiode 22. 03. 2002

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 21. bis 25. Januar 2002 in Straßburg

Während des ersten Teils der Sitzungsperiode 2002 vom 21. bis 25. Januar 2002 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und fasste Beschlüsse zu folgenden Themen:

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

Bericht des Ministerkomitees

- Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den Außenminister von Litauen, Antanas Valionis

Bericht zur Lage des Europarates

- Vorlage durch den Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer

Politische Fragen

- Ansprache der Präsidentin des Parlaments von Georgien, Nino Burdjanadze
- Ansprache des Präsidenten des Parlaments von Litauen, Arturas Paulauskas
- Der Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft im Europarat (*Stellungnahme* 234 – S. 13)
- Ansprache des Außenministers und amtierenden Vorsitzenden des Ministerrates von Bosnien und Herzegowina, Zlatko Lagumdzija
- Die Lage in Zypern (*Entschließung* 1267 – S. 18)
- Ansprache des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Adrian Severin
- Der Konflikt in der Tschetschenischen Republik (*Entschließung* 1270 – S. 26 und *Empfehlung* 1548 – S. 29)

  Hierzu sprach Abg. Rudolf Bindig (S. 26)
- Ansprache des stellvertretenden Ministerpräsidenten und Außenministers von Israel, Shimon Peres

  Frage des Abg. Wolfgang Behrendt (S. 30)

– Ansprache des Ministers für Kommunalverwaltung der Palästinensischen Autonomiebehörde, Saeb Erekat

Rechts- und Menschenrechtsfragen

– Der Protokollentwurf zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe (*Stellungnahme* 233 – S. 13)

– Die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (*Entschließung* 1268 – S. 20 und *Empfehlung* 1546 – S. 21)

– Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte (*Entschließung* 1271 – S. 35 und *Empfehlung* 1550 – S. 36)

– Die politischen Häftlinge in Aserbaidschan (*Entschließung* 1272 – S. 38)

Hierzu sprach Abg. Dr. Helmut Lippelt (S. 38)

Wirtschafts- und Entwicklungsfragen

– Der Umgang mit der Globalisierung: die Rolle der WTO in der Weltwirtschaft (*Entschließung* 1269 – S. 31)

– Ansprache des Generaldirektors der WTO, Mike Moore

Hierzu sprach Abg. Wolfgang Behrendt (S. 30)

– Luftverkehr und Terrorismus: Wie lässt sich die Sicherheit erhöhen? (*Empfehlung* 1549 – S. 34)

Hierzu sprachen Abg. Eduard Lintner (S. 32) und Abg. Benno Zierer (S. 33)

Soziale, Gesundheits- und Familienfragen

– Die sozialen Konsequenzen des Drogenmissbrauchs in den Mitgliedstaaten und die Antwort hierauf

Die Versammlung nahm den vorgelegten Empfehlungsentwurf nicht an.

Wanderungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

– Menschenrechtskonforme und unter Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde durchgeführte Abschiebungsverfahren (*Empfehlung* 1547 – S. 21 und *Richtlinie* 579 – S. 25)

– Das Recht von Wanderarbeitnehmern auf Familienleben

Der vorgelegte Empfehlungsentwurf verfehlte die erforderliche 2/3 Mehrheit.

Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsfragen

– Wissenschaftliche Kommunikation (*Entschließung* 1273 – S. 40)

Fragen betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau

– Kampagne gegen Frauenhandel (*Empfehlung* 1545 – S. 9)

Zum Ablauf der Tagung

Die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung sowie die Beschlusstexte sind nachstehend im Wortlaut abgedruckt.

Zu Beginn der Tagung wurde der österreichische Abgeordnete Peter Schieder zum neuen Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung gewählt. Der Leiter der deutschen Delegation, Abg. Wolfgang Behrendt (SPD), wurde in seinem Amt als Vizepräsident der Versammlung bestätigt. Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU) wurde zum Vorsitzenden im Ausschuss für Recht und Menschenrechte gewählt. Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft wählte Abg. Wolfgang Behrendt (SPD) zu seinem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Abg. Siegfried Hornung (CDU/CSU) zu seinem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenminister Litauens, Antanas Valionis, vor. Zu der Versammlung sprachen außerdem die Parlamentspräsidentin von Georgien, Nino Burdjanadze, der Parlamentspräsident von Litauen, Arturas Paulauskas, der Außenminister von Bosnien und Herzegowina, Zlatko Lagumdzija, der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Adrian Severin, der Außenminister von Israel, Shimon Peres, sowie der Minister für Kommunalverwaltung der Palästinensischen Autonomiebehörde, Saeb Erekat.

An der Tagung nahmen Delegationen aus Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien mit Sondergaststatus sowie Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko teil. An einer Anhörung betreffend die Medienfreiheit in Belarus nahmen der Informationsminister des Landes sowie Vertreter der Medien und Parlamentarier aus dem seit 1997 vom Sondergaststatus suspendierten Belarus teil.

Schwerpunkte der Beratungen

In zwei Dringlichkeitsdebatten beriet die Versammlung zum einen über den Protokollentwurf zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe, zum anderen über Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte. Im Mittelpunkt der Beratungen standen zudem der Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft im Europarat, der Konflikt in der Tschetschenischen Republik und die politischen Häftlinge in Aserbaidschan.

In der **Dringlichkeitsdebatte über den Protokollentwurf zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe** begrüßten alle Fraktionen der Versammlung die Bemühungen des Ministerkomitees, nach der Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten durch Protokoll Nr. 6 mit der Ausarbeitung des neuen Protokolls Nr. 13 die Todesstrafe nun vollständig abzuschaffen und die bisherige Ausnahmeregelung für Kriegszeiten bzw. Zeiten der unmittelbaren Kriegsgefahr abzuschaffen. Die Parlamentarier sprachen sich dafür aus, den Text der Menschenrechtskonvention nach der Ratifizierung des neuen Protokolls durch alle Mitgliedstaaten des Europarates entsprechend zu ändern und den Verweis auf die Todesstrafe in Artikel 2 zu streichen. Die Abgeordneten werteten den Zeitpunkt der Übersendung des Protokollentwurfs durch das Ministerkomitee an die Versammlung – kurz nach den Terroranschlägen in Washington und New York vom 11. September – als klare Botschaft an die Welt, dass die Menschenrechte in Europa auch beim Kampf gegen den Terrorismus weiterhin geachtet würden.

Diese Überzeugung stand auch im Zentrum der **Dringlichkeitsdebatte über die Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte.** Die Versammlung betonte, alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung müssten im Einklang mit dem Völkerrecht stehen. Nachdem es in Europa gelungen sei, die Todesstrafe abzuschaffen, dürfe es deshalb auch keine Auslieferung mutmaßlicher Terroristen an Länder geben, die noch immer die Todesstrafe anwenden, es sei denn, es würden Garantien gegeben, dass diese Strafe nicht beantragt würde. Um dennoch eine wirkungsvolle Strafverfolgung verbunden mit einem fairen Verfahren vor einem unabhängigen Tribunal zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten des Europarates das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes rasch ratifizieren, wobei seine Zuständigkeit auf terroristische Akte ausgedehnt werden müsse. Nach dem Wunsch der Versammlung sollte der Europäische Haftbefehl, der in der Europäischen Union eingeführt werden soll, auf alle 43 Mitgliedstaaten des Europarates ausgedehnt werden, sofern es sich um Verbrechen in Verbindung mit dem Terrorismus handelt und wenn die in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechte gewahrt

werden. Die Parlamentarier forderten ihre Regierungen auf, bei ihrem Kampf gegen den Terrorismus im Hinblick auf die Menschenrechtskonvention keine Ausnahmen vorzusehen und, soweit noch nicht geschehen, die einschlägigen internationalen und europäischen Übereinkommen zu ratifizieren. Die Versammlung stellte fest, dass ein höheres Bildungsniveau, bessere Lebensumstände und die Achtung der Menschenwürde die beste Möglichkeit seien, um dem Terrorismus die in einigen Ländern derzeit zu beobachtende Unterstützung zu entziehen. In diesem Zusammenhang müssten jedoch die Ursachen des Terrorismus genauer untersucht werden, damit bessere Möglichkeiten zu seiner Bekämpfung und vor allem zu seiner Verhinderung gefunden werden können.

Auch **der Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Adrian Severin,** betonte, man dürfe nicht nur gegen die bestehenden terroristischen Netzwerke vorgehen, sondern müsse auch die Ursachen von Terrorismus bekämpfen. Dieses sei der erste Grundsatz von zehn Geboten, die man beim Umgang mit der Bedrohung durch den Terrorismus beachten müsse. Er kündigte an, die 11. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE im Juli 2002 in Berlin werde dem Kampf gegen den Terrorismus gewidmet sein. Parlamentarier könnten nicht nur durch die Annahme der notwendigen Gesetze zur Terrorismusbekämpfung beitragen, sondern auch dadurch, dass sie zwischen verschiedenen Kulturen Netzwerke schafften und durch interparlamentarischen Dialog den interkulturellen und interreligiösen Dialog förderten.

In seiner jährlichen **Ansprache zur Lage des Europarates** wertete **Generalsekretär Walter Schwimmer** den Konflikt zwischen der Achtung der Menschenrechte einerseits und der Anti-Terror-Gesetzgebung andererseits als eine der Hauptaufgaben für eine paneuropäische Organisation im dritten Jahrtausend. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ursachen von Terrorismus betonte auch er die vorrangige Bedeutung eines verstärkten Dialogs zwischen Kulturen und Religionen. Gemeinsame Aktionen im Bereich des multikulturellen und interreligiösen Dialogs würden demnächst Gegenstand von Diskussionen zwischen Europarat, OSZE, EU und UNESCO sein.

Mit der Umsetzung der Vorschläge des Generalsekretärs zur Stärkung des multikulturellen und interreligiösen Dialogs in den Mitgliedstaaten sowie zwischen dem Europarat und seinen Nachbarn sei eine eigens gegründete Arbeitsgruppe beauftragt worden, berichtete der **Außenminister Litauens, Antanas Valionis,** in seiner Eigenschaft als **amtierender Vorsitzender des Ministerkomitees.** Der notwendige Kampf gegen den Terrorismus habe die Arbeit des Ministerkomitees sehr stark beeinflusst. Man habe sich auf ein Mandat für eine multidisziplinäre Arbeitsgruppe für das internationale Vorgehen gegen den Terrorismus geeinigt, die ihren Bericht bei der nächsten Tagung des Ministerkomitees am 2./3. Mai 2002 in Wilna vorstellen werde. Litauen habe im Übrigen vorgeschlagen, die regionale Zusammenarbeit und ihre Bedeutung für die demokratischen Reformen in Europa als Hauptthema der Sitzung in Wilna zu beraten.

In einer gesonderten Beratung befasste sich die Versammlung mit dem Thema **Luftverkehr und Terrorismus: Wie lässt sich die Sicherheit erhöhen?** Die Versammlung regte an, die von der Europäischen Luftfahrtkonferenz nach dem 11. September erlassenen gesetzlichen Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit gegen terroristische Anschläge auf alle 43 Mitgliedsländer des Europarates bzw. weltweit auszudehnen. Der deutsche **Abg. Eduard Lintner** (CDU/CSU) mahnte, dass es nach den bitteren Erfahrungen vom 11. September 2001 die Pflicht aller Regierungen sei, das zu tun und zu veranlassen, was geeignet und notwendig sei, solche Anschläge künftig möglichst unmöglich zu machen. Der stellvertretende Leiter der deutschen Delegation, **Abg. Benno Zierer** (CDU/CSU), schlug in diesem Zusammenhang vor, die Zuständigkeit für die Sicherheit auf den Flughäfen insbesondere bei der Passagier- und Güterabfertigung, wieder dem Staat zu übertragen, ebenso wie die Zuständigkeit für die Ausstattung der Flughäfen mit modernstem Gerät; zumindest solle der Staat sich an der Finanzierung beteiligen.

Nach der erfolgreichen Verabschiedung eines Wahlgesetzes im vergangenen Herbst bewerteten die Parlamentarier den **Antrag von Bosnien und Herzegowina auf Mitgliedschaft im Europarat** positiv und empfahlen dem Ministerkomitee die Aufnahme des Landes. Gemeinsam mit Vertretern aus Bosnien und Herzegowina war zuvor eine lange Liste von Verpflichtungen erarbeitet worden, die das Land bei der Aufnahme eingehen muss und zu deren Umsetzung sich der Präsident des Landes, die Parlamentspräsidenten und der

Ministerpräsident schriftlich verpflichtet hatten. Dazu gehören die aktive Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien, die Zeichnung und Ratifizierung der wichtigsten Europäischen Übereinkommen, die weitere Anpassung der nationalen Gesetzgebung und die Verbesserung der Menschenrechtslage im Land. Insbesondere die deutsche Delegation hatte Wert auf die in die Stellungnahme nunmehr eingefügte Aufforderung gelegt, bei der Erziehung von Kindern vor allem in Schulbüchern auf jegliche Bemerkungen zu verzichten, die den gegenseitigen Hass und das Misstrauen verstärken könnten.

Im Rahmen der Debatte hob **der Hohe Repräsentant der Vereinten Nationen für Bosnien und Herzegowina, Wolfgang Petritsch,** die Bedeutung der Aufnahme des Landes in den Europarat für die für Oktober geplanten allgemeinen Wahlen hervor. Keine der Hauptparteien stelle das zentrale politische Dogma in Frage, dass die europäische Integration die alles überwölbende Erwartung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Bosnien und Herzegowina sei. Die Aufnahme in den Europarat werde diese europäische Perspektive stärken und den fortschrittlichen Kräften in Bosnien und Herzegowina die Unterstützung geben, die sie zu Recht von ihren europäischen Partnern erwarteten.

Auf die Debatte folgte eine **Ansprache des Außenministers von Bosnien und Herzegowina, Zlatko Lagumdzija,** der die Entscheidung der Parlamentarischen Versammlung begrüßte, weil sie von den Bürgern in seinem Land als Licht am Ende eines dunklen Tunnels gesehen werde, in dem Bosnien und Herzegowina sich in den letzten zehn Jahren befunden habe. Das Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention nach der Aufnahme als Vollmitglied werde eine sehr positive Wirkung auf die Menschenrechtslage im Land haben und positiven Druck auf die Institutionen sowie auf die andauernde Reform des gesamten rechtlichen Rahmens ausüben, vor allem auf das Rechtssystem.

Während der Tagung beriet die Parlamentarische Versammlung erneut über den **Konflikt in der Tschetschenischen Republik.** Die Versammlung stellte dabei fest, dass es keine Alternative zu einer politischen Lösung geben könne und forderte, ein Gewaltverzicht solle die einzige Bedingung für die Teilnahme an Friedensverhandlungen zwischen Vertretern von Präsident Putin und dem gegen die russischen Truppen kämpfenden tschetschenischen Präsidenten Aslan Maschadow sein. Der russische Delegationsleiter schloss aber Verhandlungen mit „tschetschenischen Terroristen“ aus und protestierte vehement gegen die Anwesenheit des offiziellen Vertreters von Maschadow, Achmed Sakajew, im Europarat. Er zog Parallelen zwischen dem russischen Vorgehen in Tschetschenien und der Anti-Terror-Operation der USA in Afghanistan und folgte damit der offiziellen russischen Linie. Der deutsche **Abg. Rudolf Bindig** (SPD) betonte in seiner Eigenschaft als Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, dass eine solche Gleichsetzung von Tschetschenen und Terroristen nicht zulässig sei. Es gebe vor allem historisch begründete Ursachen dieses Konfliktes, die vom Willen der Tschetschenen nach weit gehender Selbstverwaltung geprägt seien. Es gebe derzeit eine merkwürdige Mischsituation. Auf der einen Seite dokumentiere das Büro Kalamanow Menschenrechtsverletzungen. Insbesondere die sehr schweren, gut dokumentierten Menschenrechtsverletzungen seien jedoch bislang nicht aufgeklärt worden, und es seien keine Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen worden. Während es also auf der einen Seite Bemühungen gebe, mehr zu tun, gebe es daneben immer wieder Meldungen über neue schwere Menschenrechtsverletzungen. Es müsse darauf gedrängt werden, nicht nur den politischen Prozess wieder in Gang zu bringen, sondern auch die Menschenrechtsverletzungen wieder stärker in das Blickfeld zu rücken.

In diesem Zusammenhang forderten die Parlamentarier das Ministerkomitee auf, den unter der Ägide von Putins Menschenrechtsbeauftragtem für Tschetschenien, Kalamanow, geschaffenen Rat für den Schutz der Menschenrechte in der Tschetschenischen Republik zu unterstützen. Zudem setzten sie sich für den Vorschlag der Bildung eines aus Vertretern aller tschetschenischen Gruppen und Vertretern der russischen Behörden zusammengesetzten Rates ein, der unter der Ägide der Gemeinsamen Arbeitsgruppe von Europarat und russischer Staatsduma Vorschläge für die Zukunft Tschetscheniens erarbeiten soll. Zugleich verlangten sie von den Regierungen der Mitgliedstaaten angesichts der Verschlechterung der humanitären Lage, den Opfern des Konflikts umfangreiche Hilfe zur Verfügung zu stellen und für die Verteilung der Hilfsgüter zu sorgen. Die Bemühungen der Parlamentarier, zu einer politischen Lösung im Tschetschenien-Konflikt beizutragen und Russland

zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation zu bewegen, könnten indessen zu einem längerfristigen Engagement des Europarates in der Nordkaukasusregion führen. So solle das Ministerkomitee nach dem Auslaufen des Mandats der Europaratsexperten im Büro Kalamanow im Oktober 2001 und der lediglich sechsmonatigen Verlängerung nunmehr sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer langfristigen Präsenz in Form eines Büros des Europarates in Tschetschenien ergreifen. Darüber hinaus solle im Nordkaukasus ein Informationsbüro des Europarates eingerichtet werden, um gemeinsam mit der Europäischen Union die demokratische Stabilität in der Region zu stärken.

Die **Debatte über die politischen Häftlinge in Aserbaidschan** fiel zeitlich zusammen mit den Feierlichkeiten des Landes aus Anlass des zehnten Jahrestages der Unabhängigkeit und des ersten Jahrestages als Vollmitglied im Europarat. Im Vorfeld hatten Vertreter aus Aserbaidschan daher versucht, die Beratung von der Tagesordnung absetzen zu lassen. Auf die Bedingung des Rechtsausschusses, die Debatte bei der Freilassung von elf namentlich genannten Häftlingen vor Beginn der Tagung abzusetzen, war Aserbaidschan jedoch nicht eingegangen. Ziel des Berichterstatters war es, Aserbaidschan bei der Umsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze zu helfen. Der deutsche **Abg. Dr. Helmut Lippelt** (Bündnis 90/Die Grünen) erinnerte daran, dass Aserbaidschan mit dem Beitritt zum Europarat die Regeln demokratischer Verfahren übernommen habe. Demokratie bedeute, dass diejenigen, die heute die Regierung stellten, morgen auf den Bänken der Opposition und nicht im Gefängnis landeten. Habe ein Land, in dem andere Verhältnisse geherrscht hätten, Mühen bei der Einübung dieses Ablaufs, müsse der Europarat dabei helfen und diesem Land zum Verständnis dazu verhelfen, dass es nur so gehen könne. Bei der Freilassung von Gefangenen seien bereits große Fortschritte gemacht worden. Es gebe jedoch noch immer über 600 bis 700 politische Häftlinge, von denen 128 sogar noch in den letzten beiden Jahren, also zur Zeit der Bemühungen des Landes um die Aufnahme in den Europarat, neu festgesetzt worden seien.

Im Verlauf der Debatte übten mehrere russische und aserbaidschanische Abgeordnete, unterstützt von zwei Mitgliedern der französischen Delegation, Kritik an dem vorgelegten Bericht, u. a. unter Hinweis darauf, dass es keine international anerkannte Definition des Begriffs „politische Gefangene" gebe, dass es sich bei mehreren der genannten Personen um Kriminelle handele und dass Aserbaidschan mehr Zeit brauche. Auch die Unabhängigkeit der vom Europarat entsandten Experten wurde bezweifelt. Aus diesem Grund griff schließlich der Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer, in die Debatte ein. Er erinnerte daran, dass sich die Parlamentarische Versammlung in ihrer Stellungnahme zum Antrag Aserbaidschans auf Aufnahme in den Europarat ausdrücklich auf die Frage der angeblichen politischen Gefangenen bezogen und deren Freilassung bzw. die Neuverhandlung ihrer Fälle gefordert hatte. Aserbaidschan sei diese Verpflichtung beim Beitritt freiwillig eingegangen. Auch sei es auf internationaler Ebene durchaus kein Präzedenzfall, wenn sich eine Expertenkommission vor Beginn ihrer Arbeit auf objektive Kriterien einige, anhand derer festgestellt werden kann, wer als wirklich politischer Häftling einzustufen sei und wer nicht. Er appellierte daher an die Behörden in Aserbaidschan, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und die für die Untersuchung der Musterfälle erarbeitete Definition auch auf alle anderen Fälle von politischen Häftlingen anzuwenden. Bereits ein einziger politischer Gefangener in einem Mitgliedsland des Europarates sei einer zu viel.

Einer der Höhepunkte der Tagung war die **Ansprache des israelischen Außenministers Shimon Peres.** Er betonte, der Kampf Israels sei nicht gegen die Rechte der Palästinenser gerichtet, sondern solle den Terror beenden. Erst nach dem Ende des Terrors werde Israel verhandeln. Eine gemeinsame Position der USA, eines vereinten Europas und Russlands könne dabei äußert wirksam sein und dazu beizutragen, Palästina aus der andauernden chaotischen Lage zu befreien und Gespräche einzuleiten. Mit Blick auf die nicht-jüdische, arabische Minderheit in Israel zeigte sich Peres sehr interessiert an der Arbeit des Europarates im Bereich der Minderheitenrechte. Er überbrachte dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung, Peter Schieder, die Einladung zu einem Besuch in Israel und traf auch mit dem Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer, zusammen, der die israelische Regierung dazu aufrief, auf eine unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt zu verzichten.

Am nächsten Tag hörte die Versammlung eine **Ansprache des Ministers für Kommunalverwaltung der Palästinensischen Autonomiebehörde und Chefunterhändlers von Palästinenserpräsident Arafat, Saeb Erekat.** Er wiederholte die Worte von Shimon Peres und stimmte ihm zu, dass fünf schmerzvolle und frustrierende Jahre der Verhandlungen immer noch besser seien als fünf Minuten Kugelhagel. Er sei deshalb im Auftrag Arafats nach Straßburg gekommen und reiche den Israelis die Hand zur Rückkehr an den Verhandlungstisch ohne Vorbedingungen. Die Menschen in der Konfliktregion könnten nicht länger warten und benötigten die Hilfe einer dritten Partei, bestehend aus den USA, dem Europarat, der Europäischen Union, Russland und den Vereinten Nationen. Dabei gehe es nicht um neue Vorschläge, sondern um Möglichkeiten zur Umsetzung der Empfehlungen des Mitchell-Plans.

In der **Debatte über die Lage in Zypern** zeigte die Parlamentarische Versammlung sich davon überzeugt, dass eine politische Vereinbarung über die Zukunft der Insel zwischen der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgemeinschaft möglich und vor dem Beitritt Zyperns zur Europäischen Union wünschenswert sei. In diesem Zusammenhang begrüßten die Parlamentarier die jüngsten Direktgespräche zwischen den Führern der beiden Volksgruppen und riefen beide Seiten zur Suche nach einer Lösung auf, damit die ganze Bevölkerung von Zypern von der EU-Mitgliedschaft profitieren könne. Beide Seiten müssten deshalb auf negative Rhetorik verzichten, das Schicksal verschwundener Personen klären und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zwischen den beiden Teilen der Insel aufheben. Um einen Durchbruch zu erzielen, sei es notwendig, dass sich beide Seiten deutlich zu einer friedlichen Lösung verpflichteten. Wichtig sei auch die Unterstützung durch die Garantiemächte Griechenland, die Türkei und Großbritannien, vor allem aber eine historische Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen, bei der insbesondere der Europarat helfen könne.

Anders als bei einer Debatte vor vier Jahren verzichtete der mitberatende Ausschuss für Recht und Menschenrechte auf die Betonung der rechtlichen Aspekte, um den im Politischen Ausschuss ausgehandelten Kompromiss nicht zu gefährden, und in der Überzeugung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine politische Lösung des Konflikts gefunden werden müsse. Nicht durchsetzen konnte sich der Berichterstatter mit einer an die Vereinten Nationen gerichteten und mit Blick auf eine eigenständige Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik formulierte Aufforderung, die internationale Friedenstruppe bei der Aufnahme der Republik Zypern in die EU abzuziehen.

Auf der Grundlage einer Entschließung von September 2000, in der die Parlamentarische Versammlung zur Bewältigung der aus der Nichtdurchführung der Urteile des Gerichtshofes resultierenden Probleme den Vorschlag einer besonderen parlamentarischen Überwachung gemacht hatte, berieten die Parlamentarier erneut über **die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.** Hintergrund war die Überlegung, dass die nationalen Delegationen in der Parlamentarischen Versammlung die ihnen zu Hause zur Kontrolle ihrer jeweiligen Regierung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen könnten, um gezielt Druck auszuüben. Gegenstand der ersten Debatte war nun die Nichtdurchführung von Straßburger Urteilen in Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, den Niederlanden und Österreich, nachdem die nationalen Delegationen dieser Länder ihre jeweilige Regierung in Bezug auf konkrete Fälle um Rechenschaft gebeten hatten. Obwohl sich der Berichterstatter kritisch über die mangelnde Mitwirkung der meisten nationalen Delegationen geäußert hatte, beschloss die Versammlung die Fortsetzung dieses Monitoring-Systems.

Ursprünglich hatte der federführende Rechtsausschuss auch die Türkei einbezogen; angesichts von 193 nicht durchgeführten Urteilen, von denen ca. 50 Urteile schwerwiegende Fälle wie die Verletzung der Meinungsfreiheit oder eine überlange Verfahrensdauer betrafen, entschied sich die Versammlung jedoch für einen gesonderten Bericht über die Umsetzung der Urteile durch die türkische Regierung und eine entsprechende Plenardebatte im Juni 2002.

Zu Beginn der **Debatte über den Umgang mit der Globalisierung: die Rolle der WTO in der Weltwirtschaft** stellte der finnische Berichterstatter fest, dass die Welthandelsorganisation kein machiavellistisches Instrument sei, das dazu diene, nur die reichen Länder vom Welthandel profitieren zu lassen. Die Globalisierung schreite ohnehin voran; sie

wäre jedoch ohne die WTO ungeregelter und brächte größere Nachteile für die schwächeren Länder. Insofern begrüßte die Versammlung den durch die WTO ermöglichten offenen, auf Regeln gestützten Handel, von dem viele Entwicklungsländer profitiert hätten. Sie benötigten jedoch privilegierten Zugang zu den Märkten der reicheren Länder, wenn man sie in der Weltwirtschaft nicht marginalisieren wolle. Die Parlamentarier forderten in diesem Zusammenhang auch die Anerkennung des Streitschlichtungsmechanismus der WTO durch alle Seiten.

Der **Generaldirektor der WTO, Mike Moore,** betonte in seiner Ansprache vor der Versammlung, wie wichtig es gerade in diesen unruhigen Zeiten sei zu zeigen, dass Diskurs der zivilisierte Weg zur Ausräumung von Differenzen und die Rechtsstaatlichkeit oberstes Gebot für die kollektive Sicherheit sei. Es sei wichtig, durch die Einbindung von gewählten Vertretern in kritische Angelegenheiten, in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Globalisierung von politischen Themen entstehenden Befürchtungen entgegenzuwirken.

Der deutsche Delegationsleiter, **Abg. Wolfgang Behrendt** (SPD), hob in seinem Redebeitrag den Umweltschutz hervor, der unverzichtbarer Bestandteil der weltwirtschaftlichen Entwicklung sein müsse. Die Globalisierung der Märkte habe sich im letzten Jahrzehnt schneller vollzogen als der Aufbau eines internationalen Regelwerkes, das die Internationalisierung der Märkte sozial- und umweltverträglich steuere. Insofern sei die Vereinbarung der klaren Zielperspektive zu begrüßen, nach 2003 WTO-Abkommen zu Investitionen, Wettbewerb, Antidumping und dem öffentlichen Beschaffungswesen in Angriff zu nehmen. Er äußerte zudem die Hoffnung auf einen frühzeitigen Beitritt Russlands zur WTO.

Auf Empfehlungen für einen einheitlichen Umgang mit **den sozialen Konsequenzen des Drogenmissbrauchs** konnte sich die Parlamentarische Versammlung zum zweiten Mal nicht einigen. Bereits im vergangenen Jahr war ein entsprechender Bericht vom Plenum zur erneuten Beratung an den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie rücküberwiesen worden. In der Debatte standen sich hauptsächlich Verfechter einer liberalen Drogenpolitik, die auf positive Erfahrungen in der Schweiz und den Niederlanden verwiesen, und Befürworter der Politiken Großbritanniens und Schwedens, wo weiterhin versucht wird, den Drogenkonsum durch strenge gesetzliche Strafen zu verringern, gegenüber. Nach einer emotional geführten Aussprache wurden zunächst mehrere Änderungsanträge angenommen, sodass der Berichterstatter bemerkte, dies sei nicht mehr sein Bericht, und um die Rücküberweisung des Textes an den Ausschuss bat. Dies wurde abgelehnt, doch in der Schlussabstimmung fand auch der geänderte Entschließungsentwurf keine ausreichende Mehrheit.

Berlin, im Februar 2002

Wolfgang Behrendt, MdB
Leiter der Delegation

Benno Zierer, MdB
Stellvertretender Leiter der Delegation

Montag, 21. Januar 2002

Tagesordnungspunkt

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

(Drucksache 9314 + Addendum I + Addendum II)

Berichterstatter:
Lord Russell-Johnston (Vereinigtes Königreich)

in verbundener Debatte mit

Die Wahlen zur Kosovo-Versammlung (17. November 2001)

(Drucksache 9290)

Berichterstatterin:
Abg. Tarja Kautto (Finnland)

(Themen: Vorlage der seit der letzten Vollversammlung vom Präsidium getroffenen Entscheidungen und der Überweisungen an die Fachausschüsse – Moralpolitik statt Realpolitik als Aufgabe des Europarates, insbesondere der Parlamentarischen Versammlung – die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Kosovo-Versammlung – die Beteiligung von Kosovo-Serben an der Wahl – die Organisation der Wahlbeobachtung durch den Europarat – die Zusammenarbeit zwischen parlamentarischen Wahlbeobachtern von Europarat, OSZE und EU – die politische Lage im Kosovo)

Tagesordnungspunkt

Ansprache der Präsidentin des Parlaments von Georgien, Nino Burdjanadze

(Themen: Die jüngste Regierungskrise in Georgien – die Zusammenarbeit Georgiens mit dem Europarat und unter der Ägide des Europarates mit Armenien und Aserbaidschan – die Einhaltung der von Georgien bei der Aufnahme in den Europarat eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen – die Schwierigkeiten bei der Entstehung einer Zivilgesellschaft in Georgien – die Rückkehr der Flüchtlinge – der Regionalkonflikt in Abchasien – die Spannungen zwischen Russland und Georgien)

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten des Parlaments von Litauen, Arturas Paulauskas

(Themen: Der Vorsitz Litauens im Ministerkomitee – die Erhaltung der Sprachenvielfalt in Europa – Straßburg als Symbol für die europäischen Werte, Wilna als regionales Zentrum – die Zusammenarbeit zwischen Regionen und einzelnen Staaten – die Beziehungen zu Belarus – die Rolle des Europarates bei der Terrorismusbekämpfung)

Tagesordnungspunkt

Kampagne gegen Frauenhandel

(Drucksache 9190)

Berichterstatterin:
Abg. Lydie Err (Luxemburg)

(Themen: Das profitable Geschäft des Frauenhandels als moderne Form der Sklaverei – mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels und zur Unterstützung der Betroffenen – der Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Frauen- und Kinderhandel – Aufruf zu einer Informationskampagne)

Empfehlung 1545 (2002)*

betr.: Kampagne gegen Frauenhandel

(Drucksache 9190)

1. Frauenhandel ist ein Phänomen, das eine Verletzung der Menschenrechte und der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie darstellt. Der in den vergangenen Jahren in Europa zu verzeichnende starke Anstieg der Zahl der Opfer des Menschenhandels erfordert ein sofortiges Handeln der europäischen Länder, um der Ausbreitung dieser modernen Form von Sklaverei Einhalt zu gebieten.

2. Menschenhandel ist ein Problem, das die Menschenrechte betrifft: er stellt eine Verletzung der Würde und Unversehrtheit von Frauen, ihres Rechts auf Freizügigkeit und in manchen Fällen auch ihres Rechts auf Leben dar. Soweit der Einzelne betroffen ist, berührt der Menschenhandel die elementare Grundlage der Menschenrechte: die Gleichheit der Würde aller Menschen. Menschenhandel sollte als Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet werden.

3. In den europäischen Gesellschaften ist Menschenhandel ein sehr komplexes Thema, das eng mit Prostitution und versteckten Formen der Ausbeutung in Zusammenhang steht, wie der Ausbeutung von Hausangestellten, der Vermittlung von Ehepartnern per Katalog und dem Sextourismus. 78 % der weiblichen Opfer des Menschenhandels werden in verschiedenen Formen von Prostitution ausgebeutet.

4. Frauenhandel ist ein weltweites, groß angelegtes und wachsendes Geschäft, das gewaltige Gewinne für die Menschenhändler und das organisierte Verbrechen abwirft. Die steigende Nachfrage nach Prostitution in den Mitgliedsländern des Europarates hat dazu geführt, dass die aus diesen verbrecherischen Aktivitäten erzielten Umsätze an dritter Stelle nach den Umsätzen des Drogen- und Waffenhandels stehen.

* Debatte der Versammlung am 21. Januar 2002 (1. Sitzung). Siehe Dok. 9190, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Berichterstatterin: Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 21. Januar 2002 (1. Sitzung).

5. Dieses Phänomen steht in engem Zusammenhang mit der Migration, da nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration im vergangenen Jahr mehr als 500 000 in schlimmen wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Frauen aus Ost- und Mitteleuropa von Menschenhändlernetzen nach Westeuropa gebracht wurden, um sie dort auszubeuten. Die Menschenhändler füllen die Lücke zwischen der hohen Nachfrage nach Migranten für den Arbeitsmarkt auf der einen Seite und den sich in den meisten Ländern verringernden legalen Migrationsmöglichkeiten auf der anderen Seite.

6. Diese Form des organisierten Verbrechens hat schwerwiegende Auswirkungen auf den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand der Opfer. Sie sind den schlimmsten Formen sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt ausgesetzt, und ihnen droht die Gefahr, körperliche Behinderungen davonzutragen und gesellschaftlich ausgegrenzt zu werden.

7. Die Hauptursache für diese Art des organisierten Verbrechens ist Armut, eine unmittelbare Folge des Übergangs zur Marktwirtschaft in den Herkunftsländern der Opfer. Das organisierte Verbrechen macht sich den Wunsch der Frauen zunutze, im Ausland Geld zu verdienen, und beutet sie vor allem in westlichen Ländern in der Prostitution oder als Hausangestellte auf brutale Weise aus. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in den Herkunftsländern, die Anwendung nationaler Gesetze, die Frauenhandel unter Strafe stellen, und einer exterritorialen Gerichtsbarkeit für dieses Verbrechen sind die Hauptvoraussetzungen für eine Verhinderung der Ausweitung des Frauenhandels in Europa.

8. Die Versammlung ist sehr besorgt über die dramatische Ausweitung des Frauenhandels in Konflikt- und ehemaligen Konfliktregionen wie dem Balkan, wo das Problem durch die Instabilität der Zivilgesellschaft und die Schwächung der Rechtsstaatlichkeit noch verstärkt wird. Die Präsenz einer großen Zahl von militärischem Personal hat eine Nachfrage erzeugt und Menschenhändler angelockt, die diese Situation ausnutzen wollen. Dies macht die Aufstellung eines Verhaltenskodexes erforderlich, um das Militär auf das Problem von Gender-Fragen aufmerksam zu machen.

9. Die Versammlung ist sich des globalen Ausmaßes des Frauenhandels und seiner ernsten Konsequenzen bewusst und begrüßt die Bemühungen internationaler Organisationen und der Europäischen Union zur Bekämpfung dieses Verbrechens; sie fordert alle europäischen Länder auf, gemeinsame Politiken und Maßnahmen zu entwickeln, die sich aller Aspekte dieses Problems annehmen: umfassende Statistiken und Erforschung der Ursachen und Mechanismen des Menschenhandels, gesetzliche Maßnahmen, Prävention, Opferschutz, Unterdrückung, Aufklärung und Information.

10. Die Versammlung fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf:

   i. in ihren nationalen Gesetzen den Frauenhandel und die bewusste Nutzung der Dienste einer Frau, die Opfer des Frauenhandels wurde, als Straftatbestand festzulegen und Gesetze und Durchführungsregelungen zur Bestrafung der Menschenhändler zu verabschieden oder zu verstärken;

   ii. in jedem von diesem Problem betroffenen Land einen nationalen Berichterstatter für Menschenhandel zu ernennen. Die Dienststelle des Berichterstatters sollte einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Situation in jedem Land erarbeiten und durchführen;

   iii. in ihren Parlamenten einen Jahresbericht über die Situation des Frauenhandels und über Maßnahmen zu seiner Bekämpfung in ihrem Land vorzulegen;

   iv. nationale und internationale Untersuchungen des Problems des Frauenhandels zu fördern, um dieses Phänomen besser zu verstehen und zu bekämpfen;

   v. Sextourismus unter Strafe zu stellen und alle Aktivitäten unter Strafe zu stellen, die zu Menschenhandel in irgendeiner Form führen können, einschließlich der Ausbeutung von Hausangestellten und der Vermittlung von Ehepartnern per Katalog unter Nutzung des Internets;

   vi. den gesetzlichen Rahmen für die ehrenamtlichen Organisationen zu schaffen, die den Opfern des Menschenhandels beistehen, und ihnen zu ermöglichen, entweder gemeinsam mit den Opfern oder in deren Auftrag rechtlich gegen Menschenhändler vorzugehen, um Entschädigungsansprüche geltend zu machen;

   vii. die Praxis, die Freizügigkeit von Frauen, die zum Zweck des Studiums, der Arbeit oder anderer rechtmäßiger Ziele in westeuropäische Länder reisen durch die Ablehnung eines Visums einzuschränken, aufzugeben;

   viii. folgende Schritte zur Verhinderung des Frauenhandels zu ergreifen:

      a. Abschluss bilateraler Abkommen zwischen den Zielländern und den Herkunftsländern der Opfer, die die rechtliche und polizeiliche Zusammenarbeit sowie humanitäre Aspekte regeln, darunter Kampagnen zur Prävention und Information, Ausbildungsprogramme und Hilfsprogramme zur Rehabilitation der Opfer;

b. Einrichtung besonderer Polizeidienststellen und deren Sensibilisierung für den Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution. Diese Dienststellen sollten direkte Kontakte zu Interpol und Europol unterhalten, um einen Informationsaustausch über Menschenhändlernetze sowie eine effiziente Zusammenarbeit bei der Festnahme von Straftätern sicherzustellen;

c. Förderung einer ständigen Zusammenarbeit und Interaktion zwischen Nichtregierungsorganisationen und Konsulaten und den für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständigen Polizeidienststellen;

d. Erarbeitung von Präventionsprogrammen in enger Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, die sich insbesondere auf die dem Frauenhandel zugrunde liegenden Ursachen konzentrieren, nämlich Ungleichbehandlung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, im Bildungswesen und beim Zugang zu bestimmten Berufen sowie Feminisierung der Armut und Gewalt gegen Frauen;

e. Einleitung umfassender Informations- und Aufklärungskampagnen, die sich an alle Fachleute richten, die aufgrund der Art ihrer Arbeit mit Opfern und Menschenhändlern in Berührung kommen können. Zielgruppen dieser Kampagnen sollten die mit dem Problem des Menschenhandels befassten Mitarbeiter von Ministerien, Zoll- und Polizeibehörden, diplomatische Vertreter, Behörden, Medien und humanitäre Nichtregierungsorganisationen sein;

f. Einführung von Sexualkundeunterricht in den Schulen, der sich insbesondere mit der Gleichheit von Frauen und Männern und der Achtung der Rechte der Menschen und der Würde des Einzelnen befasst. Die Unterrichtspläne sollten Informationen über die Gefahren der Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Menschenhandels beinhalten. Die Lehrer sollten so ausgebildet werden, dass sie eine Gender-Dimension in ihren Unterricht aufnehmen und Gender-Klischees vermeiden können;

g. Ermutigung der Massenmedien, über die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, Polizei und Parlamenten bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu berichten;

h. ständige Überwachung von Anzeigen und Annoncen, um versteckte Informationen über illegale Schleusernetze und illegale Beschäftigung aufzudecken und wirksame Mechanismen zum Aufspüren der für diese Anzeigen Verantwortlichen zu entwickeln;

ix. hinsichtlich der Opfer des Menschenhandels folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a. den Opfern besonderen Schutz zu gewähren;

b. Zufluchtsstätten für die Opfer des Menschenhandels einzurichten nach dem Vorbild der bereits in Italien, Belgien und Österreich bestehenden Schutzzentren;

c. in Hauptstädten und verschiedenen Regionen eines jeden Landes Telefon-Hotlines einzurichten, die potenziellen Opfern des Menschenhandels und ihren Familien Informationen vermitteln und denjenigen Menschen helfen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind;

d. ein Recht auf Entschädigung, Wiedereingliederung und Rehabilitation für die Opfer einzuführen und eine unterstützende Institution zu schaffen, die ihnen bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsländer hilft;

e. alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz aussagewilliger Opfer und Zeugen zu ergreifen und den Schutz ihrer Familien in den Herkunftsländern sicherzustellen;

f. die staatliche Finanzierung der sozialen Dienste aufzustocken, die besonders mit Hilfeleistungen für die Opfer von Menschenhandel und Prostitution befasst sind;

g. Opfern von Menschenhandel eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung für diejenigen Personen zu gewähren, die bereit sind, vor Gericht auszusagen und Schutz bedürftig sind, und für alle anderen eine verlängerbare Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen zu gewähren;

h. für diese Frauen in ihren Herkunftsländern in Botschaften und Konsulaten der Zielländer Informations- und Beratungsstellen einzurichten, bei denen ins Ausland reisende Frauen die erforderlichen Informationen und Adressen von Botschaften und Nichtregierungsorganisationen in den Zielländern erhalten können, die Opfern von Frauenhandel Hilfe leisten;

x. eine wirksame Bestrafung von Menschenhändlern vorzusehen, indem

a. Staatsangehörige wegen im Ausland begangener Straftaten ausgeliefert, strafrechtlich verfolgt und Vorschriften über eine exterritoriale Gerichtsbarkeit erlassen werden, ungeachtet dessen, in welchem Land die strafbaren Handlungen begangen wurden, und ungeachtet dessen, ob es eine

Beschwerde aus diesem Land oder diesen Ländern gibt;

b. Strafandrohungen für diejenigen eingeführt werden, die wissentlich die Dienste einer Frau in Anspruch nehmen, die Opfer des Menschenhandels wurde;

c. für Menschenhändler ein zumindest ähnlich hohes Strafmaß vorgesehen wird wie für Drogen- und Waffenhändler;

d. die Strafe sich auch auf die Pfändung und Beschlagnahme der beträchtlichen Gewinne der Menschenhändler und die Schließung von Unternehmen erstreckt, in denen die Opfer ausgebeutet werden. Ein Teil der beschlagnahmten Gewinne sollte für die Wiedereingliederung und die Rehabilitationszentren für die Opfer sowie die Zufluchtsstätten bereitgestellt werden (Straftäter sollten den Opfern des Menschenhandels eine Entschädigung zahlen);

e. rechtlicher Beistand für Opfer des Menschenhandels bereitgestellt wird und die Einführung von Sonderregelungen im Zivilverfahren, die von Opfern gegen Menschenhändler angestrengt werden, in Betracht gezogen werden, wie eine erleichterte Beweislast im Falle der Anwendung von Gewalt.

11. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:

i. eine europäische Beobachtungsstelle für Menschenhandel einzurichten, um

a. in allen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung von Informations- und Aufklärungskampagnen über Frauen- und Kinderhandel zu ergreifen;

b. ein internationales Netz von Experten auf dem Gebiet des Frauen- und Kinderhandels ins Leben zu rufen, um den Austausch von Informationen und Fachwissen zu erleichtern;

c. die Nutzung neuer Informationstechnologien für den Frauen- und Kinderhandel sowie die Folgen dieser Technologien für die Opfer des Menschenhandels zu untersuchen;

d. in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen systematische Forschungen über den Frauen- und Kinderhandel durchzuführen;

ii. ein europäisches Übereinkommen über Frauenhandel auszuarbeiten, das Nichtmitgliedstaaten offen steht auf der Grundlage der Definition des Frauenhandels, wie in der Empfehlung R (2000) 11 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung dargelegt. Dieses Übereinkommen sollte:

a. sich auf die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Menschenhandel konzentrieren, indem es die Staaten, die Vertragsparteien sind, verpflichtet, diesen Opfern rechtliche, medizinische und psychologische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, ihre körperliche Sicherheit und die ihrer Familien zu gewährleisten und Sonderaufenthaltsgenehmigungen für Opfer aus humanitären Gründen und ständige Aufenthaltsgenehmigungen für diejenigen zu gewähren, die bereit sind, vor Gericht auszusagen und Zeugenschutz benötigen;

b. durch die Harmonisierung der Gesetze, insbesondere im Strafrecht, Erzwingungsstrafen fordern zur Bekämpfung des Menschenhandels und neue Wege für eine verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden eröffnen;

c. Maßnahmen ergreifen, um die Beteiligung von Polizisten und anderen Staatsbeamten am Frauenhandel auszuschließen;

d. eine Nichtdiskriminierungsklausel in Anlehnung an die von der Versammlung in der Stellungnahme Nr. 216 (2000) zum Protokollentwurf Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschlagene Klausel enthalten;

e. einen Kontrollmechanismus einsetzen zur Überwachung der Einhaltung seiner Bestimmungen und

f. das Übereinkommen in seiner Entwurfsform der Versammlung zur Stellungnahme vorlegen;

iii. die Empfehlung R (2000) 11 über Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung umzusetzen und sie dem Menschenrechtsbeauftragten zu übermitteln.

Tagesordnungspunkt

Der Protokollentwurf zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe

(Drucksache 9316)

Berichterstatter:
Abg. Renate Wohlwend (Liechtenstein)

(Themen: Die Abschaffung der in Protokoll Nr. 6 enthaltenen Ausnahmeregelung für die Zulässigkeit der Todesstrafe in Kriegszeiten bzw. Zeiten der unmittelbaren Kriegsgefahr durch ein 13. Protokoll)

Stellungnahme 233 (2002)*

betr.: den Protokollentwurf zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe

(Drucksache 9316)

1. Die Versammlung begrüßt den Beschluss des Ministerkomitees, ein Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe zu erarbeiten und damit auf eine der wichtigsten Empfehlungen der Versammlung in der Empfehlung 1246 (1994) über die Abschaffung der Todesstrafe einzugehen.

2. Die Versammlung verweist auf ihre jüngsten Entschließungen zu diesem Thema, die Entschließung 1187 (1999) über Europa: ein Todesstrafen freier Kontinent sowie die Entschließung 1253 (2001) über die Abschaffung der Todesstrafe in den Beobachterstaaten des Europarates, in welchen sie ihre Auffassungen bekräftigt hat, dass „die Anwendung der Todesstrafe eine unmenschliche und erniedrigende Strafe und eine Verletzung des grundlegenden Rechts auf Leben darstellt“ und dass die Todesstrafe „keinen Platz in zivilisierten demokratischen und auf der Rechtsstaatlichkeit aufgebauten Gesellschaften hat“.

3. Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält bereits ein Protokoll über die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten: das Protokoll Nummer 6, welches derzeit für 39 der 43 Mitgliedstaaten des Europarates verbindlich ist (die anderen vier Staaten respektieren ein Moratorium für Hinrichtungen, und drei haben bereits das Protokoll unterzeichnet). Protokoll Nummer 6, welches auch ein Ergebnis einer Initiative der Versammlung ist, gestattet jedoch, die Todesstrafe in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr anzuwenden.

4. Bereits 1994 hat die Versammlung festgestellt, dass es keinen Grund gibt, warum die Todesstrafe in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr angewandt werden sollte.

5. Der zweite Satz von Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht noch immer die Todesstrafe vor. Seit langem liegt es im Interesse der Versammlung, diesen Satz zu streichen und damit Theorie und Praxis miteinander in Einklang zu bringen. Dieses Interesse wurde durch die Tatsache verstärkt, dass in modernen nationalen Verfassungstexten und internationalen Verträgen derartige Bestimmungen nicht mehr enthalten sind.

6. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, dass im Interesse einer Aktualisierung der Europäischen Menschenrechtskonvention als solcher in dieser wichtigen Frage in Artikel 5 des Zusatzprotokolls (Verhältnis zur Konvention) ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden sollte:

   „Nach Inkrafttreten dieses Protokolls in allen Vertragsstaaten der Konvention wird der zweite Satz von Artikel 2 Absatz 1 der Konvention durch den Text von Artikel 1 dieses Protokolls ersetzt, und im ersten Satz von Artikel 57 der Konvention werden nach den Worten „Bestimmungen dieser Konvention“ die Worte „mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 1“ hinzugefügt.“

7. Die Versammlung fordert alle Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention nachdrücklich auf, dieses Protokoll am Tag der Auflegung zur Unterzeichnung zu unterzeichnen.

* Debatte der Versammlung am 21. Januar 2002 (1. Sitzung). Siehe Dok. 9316, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatterin: Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 21. Januar 2002 (1. Sitzung).

Dienstag, 22. Januar 2002

Tagesordnungspunkt

Der Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft im Europarat

(Drucksache 9287 + Addendum)

Berichterstatter:
Abg. László Surjan (Ungarn)

Ansprache des Außenministers und amtierenden Vorsitzenden des Ministerrates von Bosnien und Herzegowina, Zlatko Lagumdzija

(Themen: die Entwicklung Bosnien und Herzegowinas in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte – die Verpflichtungen Bosnien und Herzegowinas bei einer Aufnahme in den Europarat – die positive Bewertung des Aufnahmeantrags durch die Versammlung)

Stellungnahme 234 (2002)*

betr.: den Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Mitgliedschaft im Europarat

(Drucksache 9287 + Addendum)

1. Das Parlament von Bosnien-Herzegowina beantragte am 5. Mai 1992 den Sondergaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung, der ihm am

* Debatte der Versammlung am 22. Januar 2002 (2. Sitzung). Siehe Dok. 9287, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Herr Surjan) und Dok. 9288, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatterin: Frau Jäätteenmäki). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Januar 2002 (2. Sitzung).

28. Januar 1994 gewährt wurde. Seitdem nimmt seine Delegation mit Sondergaststatus an den Arbeiten der Parlamentarischen Versammlung und ihrer Ausschüsse teil.

2. Bosnien-Herzegowina beantragte am 10. April 1995 die Mitgliedschaft im Europarat. Vier Jahre später bat das Ministerkomitee in einem Beschluss vom 12./13. Januar 1999 die Parlamentarische Versammlung gemäß der satzungsvertretenden Entschließung 51 (30A) zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

3. Das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Dayton-Abkommen legt die Bedingungen für den Frieden fest. Anhang 4 dieses Abkommens, in dem es um die Verfassung von Bosnien-Herzegowina geht, erkennt dessen Existenz als Staat nach internationalem Recht an, der aus zwei Gebietseinheiten besteht – der Bosniakisch-Kroatischen Föderation (BKF) und der Republika Srpska (RS). Bestandteile von Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung sind die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und ihre Protokolle, die damit in Bosnien-Herzegowina unmittelbare Geltung besitzen.

4. Die Versammlung unterstreicht jedoch, dass die staatlichen Institutionen unter Zurückstellung der Institutionen auf Gebietseinheitenebene gestärkt werden sollten, erforderlichenfalls durch eine entsprechende Verfassungsänderung.

5. Anhang 10 des Dayton-Abkommens zufolge ist ein Hoher Beauftragter für die Überwachung der Implementierung der zivilen Aspekte der Friedensabkommen zuständig. Der Hohe Beauftragte wird von dem Lenkungsgremium des Friedensimplementierungsrates (PIC) ernannt und vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bestätigt.

6. Seit der Unterzeichnung des Dayton-Abkommens haben mehrere Wahlen stattgefunden. Ad-hoc-Ausschüsse der Parlamentarischen Versammlung beobachteten die Kommunalwahlen vom 13./14. September 1997, die Wahlen zur Nationalversammlung der Republika Srpska vom 22./23. November 1997, die allgemeinen Wahlen vom 12./13. September 1998 sowie die allgemeinen Wahlen vom 11. November 2000. Die Beobachterdelegation der Versammlung stellte letztes Mal im Vergleich zu den früheren Wahlen eine deutliche Verbesserung fest.

7. Bosnien-Herzegowina hat mehrere Übereinkommen des Europarates ratifiziert, darunter die Europäische Kulturkonvention und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

8. Die Versammlung würdigt die Arbeit des Büros des Sekretariats des Europarates, das im April 1996 in Sarajevo eröffnet wurde und ist der Auffassung, dass es größtmögliche politische und materielle Unterstützung erhalten muss, um effektiv zur Implementierung der Aktivitäten mit dem Ziel der Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität beitragen zu können.

9. Die Versammlung nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die Bosnien-Herzegowina beim Aufbau staatlicher Institutionen – im Gesamtstaat wie in den Gebietseinheiten – bereits erzielt hat. Sie nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Ergebnisse der letzten allgemeinen Wahlen vom November 2000 inzwischen umgesetzt worden sind und dass die zentralen Einrichtungen auf Staatsebene – die Parlamentarische Versammlung, der Ministerrat und die Präsidentschaft – in vollem Umfang bestehen.

10. Die Versammlung begrüßt die Verabschiedung des Wahlgesetzes durch das Parlament von Bosnien-Herzegowina. Sie sieht darin einen bedeutsamen Schritt zum Aufbau staatlicher Institutionen und zur Öffnung des Weges hin zu künftigen Verfassungsregelungen, die auf dem Willen der Bevölkerung des Landes beruhen.

11. Die Versammlung ist außerdem der Auffassung, dass ungeachtet vieler Unzulänglichkeiten, die im Hinblick auf die uneingeschränkte Einhaltung der Menschenrechte noch bestehen, auf diesem Gebiet, insbesondere bei der Arbeit der Ombudsmanneinrichtungen im Staat und in den Gebietseinheiten, der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen und der Freizügigkeit wichtige Fortschritte erzielt werden konnten.

12. Die Versammlung hält Bildung für einen der wichtigsten Faktoren sowohl für die Herbeiführung demokratischer Stabilität in Bosnien-Herzegowina und für die Verwirklichung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen. Sie stelle mit Freude fest, dass in diesem Bereich einige Fortschritte erzielt wurden, insbesondere durch die Verständigung der Minister, offensive Begriffe aus Schulbüchern zu entfernen, gemeinsam Lehrpläne zu entwerfen für die Festlegung so genannter „nationaler“ Fächer, Unterrichtsstunden über zivile Verteidigung durch Staatsbürgerkunde und Unterricht über Menschenrechte zu ersetzen und eine Konferenz der Bildungsminister einzurichten. Die Versammlung beharrt darauf, dass es von grundlegender Bedeutung ist, bei der Unterrichtung von Kindern insbesondere in Lehrbüchern, Abstand zu nehmen von allen Bemerkungen, die Hass und Misstrauen verstärken.

13. Die Versammlung ist der Ansicht, dass Bosnien-Herzegowina den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte anerkennt und im Sinne von Artikel 4 der Satzung des Europarates fähig und gewillt ist, die eingeleiteten demokratischen Reformen fortzuführen, damit seine Gesetzgebung und seine Praxis insgesamt gesehen den Grundsätzen und Normen des Europarates entsprechen.

14. Die Versammlung glaubt, dass die spezifischen Kooperations- und Hilfsprogramme, die zurzeit in Gang sind, um Bosnien-Herzegowina bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Zusagen zu helfen, nach dem Beitritt von Bosnien-Herzegowina zum Europarat bestehen bleiben müssen.

15. Die Parlamentarische Versammlung nimmt die Schreiben der Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas, der Parlamentspräsidenten und des Ministerpräsidenten zur Kenntnis und hält fest, dass Bosnien-Herzegowina sich zur Einhaltung folgender Zusagen verpflichtet:

  i. umfassende und effektive Zusammenarbeit bei der Implementierung des Friedensabkommens von Dayton, das insbesondere die Beilegung innerer und internationaler Streitfragen auf friedlichem Wege verlangt;

  ii. Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und dessen aktive Unterstützung, indem es dem Gericht Personen, die wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord angeklagt sind, unverzüglich und mit der aktiven Mitarbeit beider Gebietseinheiten überstellt;

  iii. *im Hinblick auf Übereinkommen:*

    a. nach seinem Beitritt Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und der Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7 und 12;

    b. schnellstmögliche Ratifizierung der EMRK und der Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7 und 12 spätestens ein Jahr nach seinem Beitritt;

    c. laufende Prüfung der gesamten Gesetzgebung auf Vereinbarkeit mit der EMRK;

    d. Unterzeichnung und Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie seiner Protokolle innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt;

    e. Unterzeichnung und Ratifizierung des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie seiner Protokolle innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt;

    f. Unterzeichnung und Ratifizierung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie seines Protokolls von 1967 innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt;

    g. Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt;

    h. Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt;

    i. Unterzeichnung und Ratifizierung des Europäischen Rahmenabkommens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit und seiner Protokolle sowie der Übereinkommen des Europarates über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, über Geldwäsche, Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie über die Überstellung Verurteilter innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt und bis dann Anwendung ihrer Grundprinzipien;

    j. Unterzeichnung der Sozialcharta des Europarates innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt und deren möglichst baldige Ratifizierung und bis dann Bemühungen um die Umsetzung einer den darin enthaltenen Grundsätzen entsprechenden Politik;

    k. innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt folgende Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren:

      – Das Europäische Übereinkommen über die Bekämpfung von Terrorismus;

      – Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen;

      – Das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten;

    und innerhalb von drei Jahren nach seinem Beitritt:

      – Das Europäische Übereinkommen über Datennetzkriminalität.

  iv. *im Hinblick auf die inländische Gesetzgebung:*

    a. Verabschiedung und Umsetzung von Verfassungs- und Gesetzesänderungen, die zur Erfüllung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom Juni/Juli 2000 über die „konstituierenden Völker von Bosnien-Herzegowina“ erforderlich sind, innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt

    b. innerhalb von einem Jahr mit Unterstützung der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) die Wahlgesetze im Lichte der Normen des Europarates zu überprüfen und sie erforderlichenfalls zu ändern;

    c. Übernahme der vorübergehend von dem Hohen Beauftragten erlassenen Gesetze, soweit dies noch nicht erfolgt ist, innerhalb von sechs Monaten nach seinem Beitritt;

    d. Übernahme und Umsetzung der folgenden Gesetze im Einklang mit den Normen des Europarates innerhalb von sechs Monaten nach seinem Beitritt;

      – Einwanderungs- und Asylgesetz (B-H);

      – Gesetz über die Anerkennung öffentlicher Urkunden (B-H);

– Vereins- und Stiftungsgesetz (B-H, Gebietseinheiten);

– Staatsbürgerschaftsgesetz (B-H);

– Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung (B-H, Gebietseinheiten);

– Schulgesetz (B-H, Gebietseinheiten);

e. Übernahme und volle Umsetzung im Einklang mit den Normen des Europarates des vom Ministerrat von Bosnien-Herzegowina bereits angenommenen Beamtengesetzes für die Regierungsorgane des Landes innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt.

v. *im Hinblick auf die Menschenrechte:*

a. Zusammenarbeit mit den auf staatlicher Ebene und in den Gebietseinheiten in Menschenrechtsfragen tätigen Institutionen und insbesondere uneingeschränkte Befolgung der Entscheidungen und Empfehlungen der Menschenrechtskammer und des Menschenrechtsombudsmanns;

b. sofortige und laufende Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung der Menschenrechtsinstitutionen, insbesondere der Menschenrechtskammer, des Menschenrechtsombudsmanns und der Kommission für Liegenschaftsansprüche (CRPC) (jährlich mindestens 600 000 KM mit allmählicher Erhöhung im Laufe der Zeit);

c. Bemühungen um die Einsetzung multiethnischer Ombudsleute und Erwägungen, auf lange Sicht auf staatlicher Ebene ein einziges und einheitliches Büro des Menschenrechts-Ombudsmanns zu errichten, das das gegenwärtige System von Ombudsmanneinrichtungen auf Ebene der Gebietseinheiten mit einschließt;

d. Sicherstellung der uneingeschränkten Umsetzung des Liegenschaftsrechts und insbesondere volle Befolgung der Beschlüsse der Kommission für Liegenschaftsansprüche;

e. weitere Umstrukturierung der Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte entsprechend den Empfehlungen der Venedig-Kommission, einschließlich des Zusammenschlusses des Verfassungsgerichtes und der Menschenrechtskammer, sowie in Zusammenarbeit mit dem Europarat und dem Büro des Hohen Beauftragten;

f. Umsetzung der nötigen Gesetzgebung, um die Unabhängigkeit der Ombudsmanneinrichtungen auf staatlicher Ebene wie in den Gebietseinheiten zu gewährleisten, einschließlich Änderungen an dem von der Venedig-Kommission entworfenen Gesetzes über den Ombudsmann in der Republik Bosnien-Herzegowina;

g. Fortsetzung der Reformen zum Aufbau eines professionellen und unabhängigen Systems von Gerichten und Staatsanwaltschaften und weitere Förderung der zügigen und gerechten Prüfung der amtierenden Richter und Staatsanwälte sowie Unterstützung der Unabhängigen Richterkommission;

h. Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung des Verfassungsgerichtshofs und der Gerichte, um deren Unabhängigkeit zu stärken;

i. Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur zügigen, sicheren Rückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen und zur Schaffung der Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehrentwicklung;

j. innerhalb von drei Jahren Verabschiedung von Gesetzen über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Ersatzdienst;

k. Beibehaltung und Fortsetzung der Reformen auf dem Bildungssektor und Beseitigung aller Aspekte einer ethnisch bedingten Absonderung und Diskriminierung;

l. Fortsetzung von Reformen auf dem Gebiet der Medien, um die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Journalisten sicherzustellen;

m. Institutionalisierung der unter der Ägide der internationalen Gemeinschaft errichteten Polizeiakademien und Fortsetzung von Reformen zur Aufstellung multiethnischer Polizeikräfte;

n. Befolgung der Beschlüsse der Internationalen Polizeitruppe der Vereinten Nationen (IPTF) und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit ihr;

o. Verstärkung der Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie in der Polizei und der Verwaltung;

p. Verabschiedung und Umsetzung eines novellierten Gesetzes über innere Angelegenheiten in beiden Gebietseinheiten;

vi. *im Hinblick auf die Überwachung der Zusagen:*

uneingeschränkte Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Entschließung 1115 (1997) der Versammlung über die Einsetzung eines Ausschusses der Versammlung für die Einhaltung der Verpflichtungen und Pflichten der Mitgliedstaaten des Europarates (Monitoring Ausschuss) sowie im Rahmen des aufgrund der Erklärung des Minister-

komitees vom 10. November 1994 (95. Sitzungsperiode) eingeführten Überwachungsprozesses;

vii. *im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren der staatlichen Institutionen:*

a. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften auf der Grundlage einer gemeinsamen Verteidigungspolitik;

b. Umstrukturierung der Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina, damit sie internationalen Normen und Verfahren entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und der Transparenz bei der Verteidigungsplanung und den Mittelplanungsprozessen;

16. Die Versammlung möchte ferner, dass Bosnien-Herzegowina innerhalb von zwei Jahren nach seinem Beitritt das gemeinsame Übereinkommen des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region unterzeichnet und ratifiziert.

17. Die Versammlung ist sich bewusst, dass einige der oben genannten Zusagen in die Zuständigkeit der Gebietseinheiten (Bosniakisch-Kroatische Föderation und Republika Srpska) fallen, deren Tätigwerden für ihre Erfüllung entscheidende Bedeutung besitzt. Sie ist dennoch der Ansicht, dass die staatlichen Stellen in Bosnien-Herzegowina dem Europarat gegenüber verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Gebietseinheiten die für die Erfüllung dieser Zusagen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

18. Angesichts dieser Zusagen glaubt die Versammlung, dass Bosnien-Herzegowina gemäß Artikel 4 der Satzung des Europarates fähig und gewillt ist, die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Europarat zu erfüllen, wie sie sich mit folgendem Wortlaut aus Artikel 3 der Satzung ergeben: „Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Es verpflichtet sich, bei der Erfüllung der … Aufgaben (des Europarates) aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten“.

19. Um die Erfüllung dieser Pflichten sicherzustellen, beschließt die Versammlung gemäß ihrer Entschließung 1115 (1997), die Lage in Bosnien-Herzegowina ab dem Beitritt des Landes sorgfältig zu überwachen.

20. Auf der Grundlage der oben aufgeführten Pflichten empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

i. Bosnien-Herzegowina zur Mitgliedschaft im Europarat einzuladen;

ii. Bosnien-Herzegowina fünf Sitze in der Parlamentarischen Versammlung zuzuteilen.

21. Darüber hinaus empfiehlt die Parlamentarischen Versammlung dem Ministerkomitee, um Bosnien-Herzegowina die Erfüllung seiner Verpflichtungen und Zusagen zu ermöglichen,

i. im Lichte dieser Stellungnahme die vorrangig zu fördernden Gebiete Bosnien-Herzegowinas im Rahmen der Kooperationsprogramme des Europarates neu festzulegen und ihnen alle erforderlichen Finanzmittel zuzuteilen;

ii. seine politische, finanzielle und technische Unterstützung für das Büro des Sekretariats des Europarates in Bosnien-Herzegowina auszuweiten.

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 9328 – Parlamentarische Fragen)

vorgelegt vom amtierenden Vorsitzenden,
dem Außenminister von Litauen,
Antanas Valionis

(Themen: Der Kampf gegen den Terrorismus – die Verstärkung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs – die Aktivitäten des Europarates auf dem Balkan, in Russland und im Kaukasus – die Beziehungen des Europarates zu Bosnien-Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien und Belarus – der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – die Zusammenarbeit zwischen Europarat, OSZE und Vereinten Nationen)

Tagesordnungspunkt

Bericht zur Lage des Europarates

vorgelegt vom Generalsekretär des Europarates,
Walter Schwimmer

(Themen: Der Europarat als Teil des sich entwickelnden europäischen politischen Konzertes – das Verhältnis von Europarat und einer erweiterten Europäischen Union – die Lage in Tschetschenien – der Kampf gegen den Terrorismus – die Aktivitäten des Europarates auf dem Balkan – die Bemühungen des Europarates um einen stärkeren sozialen Zusammenhalt in Europa – Schwerpunkte der Menschenrechtsarbeit des Europarates)

Tagesordnungspunkt

Die Lage in Zypern

(Drucksache 9302)

Berichterstatter:
Abg. András Bársony (Ungarn)

(Themen: Die Notwendigkeit einer politischen Vereinbarung zwischen der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgemeinschaft vor einem Beitritt der Republik Zypern zur EU – die Direktgespräche zwischen den Führern der beiden Volksgruppen – die Rolle der Garantiemächte)

Entschließung 1267 (2002)* rev. 2

betr.: die Lage in Zypern

(Drucksache 9302)

1. Die Versammlung hat die Lage in Zypern seit ihrer letzten Debatte im Jahre 1997 zu dieser Frage weiterhin aufmerksam verfolgt und die Entschließung 1113 verabschiedet.

2. Sie stellt mit Befriedigung fest, dass nach einer langen Phase des Stillstands die Führer der beiden Volksgruppen eine Reihe von Gesprächen unter vier Augen aufgenommen haben in Anwesenheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem Ziel, eine Lösung für den Konflikt herbeizuführen, der weiterhin einer der heikelsten Konflikte in Europa bleibt, dessen Lösung sich als höchst schwierig erweist.

3. Heute steht Zypern vor einer neuen Situation. Die Republik Zypern verhandelt ihren Beitritt zur Europäischen Union. Der Europäische Rat (Helsinki, Dezember 1999) hat erklärt, dass eine Gesamtlösung des Zypernproblems nicht eine Voraussetzung für den Beitritt sei. Die Versammlung ist trotzdem der Auffassung, dass eine politische Vereinbarung zwischen den beiden Seiten über die Zukunft der Insel vor dem Beitritt zur Europäischen Union möglich und wünschenswert ist.

4. Die Versammlung ist sich dessen bewusst, dass die türkisch-zyprische Volksgruppe bis zu einer politischen Lösung nicht in der Lage sein wird, sich an den zwischen der Europäischen Union und der Republik Zypern geführten Beitrittsverhandlungen zu beteiligen. Sie ist jedoch der Auffassung, dass die türkisch-zyprische Volksgruppe unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Europäische Union und die möglichen Vorzüge des Beitritts erhalten sollte.

5. Die innenpolitische Situation im nördlichen Teil der Insel wird immer unsicherer, und die türkisch-zyprische Volksgruppe sieht sich vom Rest der Welt noch mehr isoliert und von der Staatengemeinschaft ignoriert.

6. Die Versammlung begrüßt die unter der Leitung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen, eine Lösung für das Zypernproblem zu finden und bedauert, dass sich die Gespräche der Vereinten Nationen über eine Annäherung bis jetzt in einer Sackgasse befinden. Sie beglückwünscht jedoch Präsident Klerides und den Führer der türkisch-zyprischen Volksgruppe, Herrn Denktasch, dazu, dass sie sich kürzlich zu einem persönlichen Treffen in Anwesenheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zusammengefunden und vereinbart haben, solange Verhandlungen zu führen, bis sie eine Vereinbarung über die Zukunft der Insel erzielt haben.

7. Die Versammlung bedauert Misstrauen und negative Äußerungen von beiden Seiten gegenüber der jeweils anderen Seite. Wie in jeder Konfliktsituation sind solche Äußerungen abträglich für den Vertrauensaufbau und vermitteln der Öffentlichkeit ein negatives Bild.

8. Die Versammlung bedauert, dass jungen Menschen auf beiden Seiten immer noch feindselige Gefühle eingeflößt werden. Die Versammlung versteht den Schmerz, den vergangene Ereignisse möglicherweise hervorgerufen haben, unterstreicht jedoch, dass die Umstände, unter denen Gewalt in der Vergangenheit stattgefunden hat, sich wesentlich verändert haben und dass die Energie darauf konzentriert werden sollte, sich zusammen für eine bessere Zukunft der gesamten Insel einzusetzen.

9. Die Versammlung:

   A. *begrüßt* daher, dass die Führer beider Volksgruppen die Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen angenommen haben, sich ohne Vorbedingungen an den wieder aufgenommenen Gesprächen der Vereinten Nationen zu beteiligen, um eine umfassende Lösung auf der Grundlage der Entschließungen der Vereinten Nationen herbeizuführen;

   B. *fordert daher die Führer beider Volksgruppen auf:*

      i. zu der Suche nach einer Lösung, die es der gesamten Bevölkerung Zyperns ermöglichen würde, aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union einen Nutzen zu erzielen, zu beteiligen;

      ii. zu vermeiden, auf Positionen zu verharren in Bezug auf die Form der zukünftigen Lösung und sich auf konkrete politische Fragen zu konzentrieren;

      iii. davon Abstand zu nehmen, negative Äußerungen zu machen, wenn es sich um die andere Volksgruppe handelt und ihre Kinder nicht in einer Art und Weise zu erziehen, welche Hass und Misstrauen untereinander verstärken könnte;

      iv. vertrauensvoll zusammenzuarbeiten bei ihren Anstrengungen, das Schicksal vermisster Personen festzustellen;

      v. Einschränkungen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit von Besuchern in beiden Teilen der Insel abzubauen;

* Debatte der Versammlung am 22. Januar 2002 (3. Sitzung). Siehe Dok. 9302, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Herr Bársony) und Dok. 9313, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Jurgens). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Januar 2002 (3. Sitzung).

C. *fordert daher die Behörden der Republik Zypern auf:*

i. ihre Anstrengungen fortzusetzen im Hinblick auf die Beteiligung der türkisch-zyprischen Volksgruppe an den Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union und die türkisch-zyprischen Einwohner über die Vorzüge des Beitritts ausführlich zu unterrichten;

ii. davon Abstand zu nehmen, politische Botschaften auszusenden, die im Zusammenhang mit der Europäischen Union von den Menschen, die im nördlichen Teil der Insel leben, als Provokation empfunden werden könnten;

iii. eine verständnisvollere Haltung gegenüber jenen internationalen Verhandlungsführern einzunehmen, die sich dafür einsetzen, beiden Seiten zu helfen, eine Lösung für das Problem zu finden, wenn sie von Persönlichkeiten im nördlichen Teil der Insel unter Verwendung von Titeln sprechen, ungeachtet der nachdrücklichen Haltung aller internationalen Organisationen hinsichtlich der ausschließlichen Anerkennung des Staates der Republik Zypern;

D. *fordert daher die türkisch-zyprischen Behörden auf:*

i. eine positivere Haltung gegenüber der Europäischen Union einzunehmen und die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren über den möglichen Nutzen einer Mitgliedschaft;

ii. Einschränkungen hinsichtlich individueller Kontakte zu Menschen, die in der Republik Zypern leben, aufzuheben sowie weitere Hindernisse auf dem Weg der Aussöhnung, einschließlich Kontakte zu politischen Parteien;

iii. allen Nichtregierungsorganisationen und den Medien uneingeschränkte Handlungsfreiheit zu gewähren;

E. *fordert die Garantiemächte Griechenland, Türkei und das Vereinte Königreich auf:*

i. eine konstruktive Rolle zu übernehmen bei der Gewährleistung, dass die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zu positiven Ergebnissen in den kommenden Monaten führen;

ii. bei der Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Miteinbeziehung der türkisch-zyprischen Verwaltung/Gemeinschaft in die Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union hilfreich zur Seite zu stehen;

iii. die Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Bezug auf Zypern zu respektieren;

F. *fordert* unter Berücksichtigung der von den türkischen Behörden in Bezug auf den Beitritt der Republik Zypern zur Europäischen Union gemachten Erklärungen und der Rolle der Türkei als Garantiemacht *die türkischen Behörden auf:*

i. davon Abstand zu nehmen, noch bevor eine politische Lösung gefunden werden kann, Drohungen gegen die Republik Zypern im Zusammenhang mit dem Beitritt Zyperns zur Europäischen Union auszusprechen;

ii. die Führer der türkischen Zyprer davon zu überzeugen, dass die zukünftige Mitgliedschaft in der Europäischen Union Vorteile für beide Volksgruppen beinhaltet;

G. *fordert die Europäische Union auf:*

i. weitere Möglichkeiten des Kontakts zur türkisch-zyprischen Volksgruppe zu suchen;

ii. weitere Wege zu finden, um die türkisch-zyprische Bevölkerung zu informieren, falls möglich durch die Eröffnung eines Informationszentrums im nördlichen Teil der Insel, über den möglichen Nutzen des Beitritts zur Europäischen Union;

iii. als Beitrag zu vertrauensbildenden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Handelskammer im nördlichen Teil Zyperns und falls möglich der zuständigen Handelskammer im südlichen Teil Zyperns einen Mechanismus zu schaffen, mit dessen Hilfe Produkte und Güter aus dem nördlichen Teil Zyperns in die Europäische Union exportiert werden können ohne Beeinträchtigungen durch die politischen Differenzen zwischen den beiden Gebietseinheiten;

H. *fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf:*

seine Anstrengungen mit dem Ziel, eine politische Lösung auf der Grundlage bizonaler und bikommunaler Strukturen herbeizuführen, zu verstärken und das interne und externe Gleichgewicht dabei zu berücksichtigen;

I. *beschließt:*

i. Möglichkeiten zu prüfen, um die gewählten Vertreter der politischen Kräfte der türkisch-zyprischen Volksgruppe enger in die Arbeit der Parlamentarischen Versammlung und ihrer Ausschüsse einzubeziehen über den Rahmen der Entschließung 1113 (1997) der Versammlung hinaus und integriert in die zyprische Delegation;

ii. weiterhin die Lage durch ihre zuständigen Ausschüsse aufmerksam zu beobachten und Seminare über spezielle Themen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu veranstalten;

iv. den Dialog auch mit der Zivilgesellschaft in beiden Volksgruppen zu verbessern und deren Vertreter zu Ausschusssitzungen einzuladen, wenn Fragen erörtert werden, die sie betreffen;

J. *weist* ihren Politischen Ausschuss *an,* die politische Lage in Zypern aufmerksam zu verfolgen und ihr im gegebenen Falle zu berichten.

Tagesordnungspunkt

Die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

(Drucksache 9307)

Berichterstatter:
Abg. Erik Jurgens (Niederlande)

(Themen: Die Nicht-Durchführung von Straßburger Urteilen in Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, den Niederlanden und Österreich – allgemeine Schlussfolgerung aus den Erfahrungen dieses neuen Überwachungsmechanismus der Versammlung)

Entschließung 1268 (2002)*

betr.: **die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte**

(Drucksache 9307)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1226 (2000) betr. die Durchführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in der sie eine Reihe von Vorschlägen für die Bewältigung der aus der Nicht-Durchführung der Urteile des Gerichtshofs resultierenden Probleme unterbreitete.

2. Sie wiederholt, dass die korrekte Umsetzung der Beschlüsse des Gerichtshofs durch die Mitgliedstaaten des Europarates von äußerster Bedeutung für die Erhaltung der gegenwärtigen großen Autorität der Beschlüsse des Gerichtshofes ist.

3. Einige der vorgeschlagenen Lösungen betrafen die Umsetzung auf nationaler Ebene, andere die Umsetzung innerhalb des Europarates. Bei den letzteren leitete die Versammlung selbst eine Reihe von Maßnahmen ein. Sie beschloss, die Durchführung der Urteile regelmäßig auf der Grundlage einer von ihr zu erstellenden Übersicht zu debattieren und innerhalb eines Jahres nach der Verabschiedung der vorliegenden Entschließung eine Debatte durchzuführen.

4. Ihr Ausschuss für Recht und Menschenrechte erstellte die oben genannte Übersicht auf der Grundlage zweier Kriterien: dem seit dem Beschluss des Gerichtshofes verstrichenen Zeitraum der Nicht-Umsetzung durch die Regierungen sowie die Dringlichkeit der Umsetzung bestimmter Beschlüsse.

5. Sie schrieb an acht nationale Delegationen und bat sie unter Festlegung einer dreimonatigen Antwortfrist, ihre jeweiligen nationalen Regierungen dazu zu bewegen, die nicht durchgeführten Beschlüsse umzusetzen. Bei den betroffenen Delegationen handelte es sich um Österreich, Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.

6. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist hatten nur drei Delegationen geantwortet: Österreich, Griechenland und die Niederlande. Sie beschrieben die Maßnahmen, die zur Befolgung der relevanten Beschlüsse des Gerichtshofes eingeleitet worden waren bzw. gerade eingeleitet wurden. Belgien, Frankreich und das Vereinigte Königreich antworteten im Nachhinein.

7. In Anbetracht der großen Anzahl von Beschlüssen gegen die Türkei, die noch nicht umgesetzt wurden, weist die Versammlung den Ausschuss für Recht und Menschenrechte an, sich mit der nationalen Delegation der Türkei und mit der türkischen Regierung zu beraten und der Versammlung spätestens im Juni 2002 über die erzielten Fortschritte zu berichten. Die Versammlung beabsichtigt, den türkischen Justizminister zur Junitagung einzuladen, um sich in dieser Frage mit ihm zu beraten.

8. Die Versammlung ist jetzt in der Lage, auf ein Jahr Erfahrung bei der Überprüfung der Ausführung der Urteile des Gerichtshofes zurückblicken zu können. Die Lage ist unterschiedlich: Fünf Delegationen antworteten nicht innerhalb der Frist, die in den an sie gerichteten Anfragen festgelegt worden war. Von diesen fünf Delegationen antworteten drei später und zwei überhaupt nicht.

9. Man kann jedoch sagen, dass es sich lohnt, die Erfahrung fortzusetzen, da sie nicht nur nützlich für die in Betracht kommenden Fälle ist, sondern auch für die Ausführung von Beschlüssen im Allgemeinen.

10. Das Verfahren auf der Grundlage von Entschließung 1226 (2000) der Versammlung für die Überwachung der Fortschritte des Ministerkomitees bei der Umsetzung der Beschlüsse des Gerichtshofes durch die Versammlung hängt ab von der aktiven Beteiligung der nationalen Delegationen, da nur diese die Kompetenz besitzen, ihre Regierungen aufzufordern, innerhalb ihres eigenen nationalen parlamentarischen Verfahrens Rechenschaft zu leisten. Die Versammlung bedauert daher die Tatsache, dass nationale Delegationen, die zu besonderen Beschlüssen gebeten wurden, tätig zu werden, in einigen Fällen nicht geantwortet haben (Italien und Portugal), verspätet ge-

* Debatte der Versammlung am 22. Januar 2002 (3. Sitzung). Siehe Dok. 9307, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Jurgens). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Januar 2002 (3. Sitzung).

antwortet haben oder nicht in der Lage waren, ausführlich zu antworten, da sie von ihren Regierungen mangelhafte Informationen erhalten haben.

11. Die Versammlung ruft die nationalen Delegationen folglich erneut dazu auf, die Durchführung spezieller Urteile des Gerichtshofes, die ihre Regierungen betreffen, im Rahmen ihrer jeweiligen Parlamente zu überwachen und alle erforderlichen Schritte für die rasche und wirksame Durchführung dieser Urteile zu ergreifen.

12. Sie beschließt, die vor einem Jahr begonnene Maßnahme fortzusetzen und weist ihren Ausschuss für Recht und Menschenrechte an, die Übersicht über die Durchführung der Urteile weiterhin zu aktualisieren und ihr gegebenenfalls Bericht zu erstatten.

Empfehlung 1546 (2002)*

betr.: **die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte**

(Drucksache 9307)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1268 (2002) betr. die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

2. Sie verweist auch auf ihre Entschließung 1226 (2000) und ihre Empfehlung 1477 (2000) betr. die Durchführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in der sie das Ministerkomitee aufforderte, eine Reihe von Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofes zu ergreifen.

3. Sie bedauert, dass das Ministerkomitee nach einem Jahr noch immer nicht auf die Empfehlung geantwortet hat.

4. Die Versammlung wiederholt folglich ihre Empfehlung an das Ministerkomitee,

   i. die Konvention dahin gehend zu ändern, dass das Ministerkomitee die Befugnis erhält, den Gerichtshof in Fällen, in denen es notwendig erscheint, um eine klärende Interpretation seiner Urteile zu ersuchen und ein Verzugsstrafensystem (Bußgelder auf Tagebasis für eine verspätete Umsetzung einer gesetzlichen Verpflichtung, so genannte „astreintes“) einzuführen, das Staaten auferlegt würde, die Urteile des Gerichtshofes beständig nicht vollstrecken;

   ii. die Regierungen der Hohen Vertragsparteien zu ersuchen, stärker von ihrem Recht Gebrauch zu machen, einem Rechtsstreit vor dem Gerichtshof beizutreten;

   iii. seine Funktionen gemäß Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention entschiedener auszuführen;

   iv. sicherzustellen, dass die von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen wirksame Mittel zur Verhinderung weiterer Verstöße darstellen.

5. Sie begrüßt den Bericht der Evaluierungsgruppe des Ministerkomitees über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

6. Sie empfiehlt auch, mehrere Möglichkeiten einer Antwort auf Verstöße von Mitgliedstaaten gegen die Menschenrechtsnormen des Europarates unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschläge auszuarbeiten.

7. In diesem Zusammenhang unterstützt die Parlamentarische Versammlung ebenfalls nachdrücklich den Appell des Ministerkomitees an die Behörden der Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für nötig erachten, um die angemessene Ausführung von Urteilen in Situationen zu gewährleisten, in denen das Ministerkomitee befunden hat, dass der betroffene Staat gegen seine grundlegende Verpflichtung im Rahmen der Konvention verstoßen hat, die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu befolgen, wie im Fall Loizidou geschehen (siehe vorläufige Entschließung DH [2001] 80).

Tagesordnungspunkt

Menschenrechtskonforme und unter Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde durchgeführte Abschiebungsverfahren

(Drucksache 9196)

Berichterstatterin:
Abg. Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz)

(Themen: Die Transparenz von Abschiebungsverfahren – die Behandlung von Ausländern bei der Abschiebung aus Mitgliedstaaten des Europarates – Aufruf zur humaneren Behandlung dieser Personen)

Empfehlung 1547 (2002)*

betr.: **menschenrechtskonforme und unter Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde durchgeführte Abschiebungsverfahren**

(Drucksache 9196)

1. Die Versammlung ist sehr besorgt über die Zahl der Todesfälle aufgrund der Methoden, die zur

---

* Debatte der Versammlung am 22. Januar 2002 (3. Sitzung). Siehe Dok. 9307, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Jurgens). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Januar 2002 (3. Sitzung).

* Debatte der Versammlung am 22. Januar 2002 (3. Sitzung). Siehe Dok. 9196, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatterin: Frau Vermot-Mangold). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22 Januar 2002 (3. Sitzung).

Durchführung von Abschiebungsverfügungen in Mitgliedstaaten des Europarates angewandt werden. Von September 1998 bis Mai 2001 starben zehn Menschen bei ihrer Abschiebung aus Österreich, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz.

2. Diese Todesfälle sind traurige Beispiele für die schlimmsten denkbaren Vorgänge bei Abschiebungen. Amnesty International erhält seit mindestens sieben Jahren regelmäßig Beschwerden über Misshandlungen Abzuschiebender. Alle Organisationen, die den Beschwerden nachgehen, berichten für die letzten beiden Jahre über einen deutlichen Anstieg der Zahlen, woraus sich eine Zunahme der Zahl der Abschiebungen und zugleich auch der erzwungenen und gewaltsam vorgenommenen Abschiebungen ergibt.

3. Nach Ansicht der Versammlung zeigt die steigende Zahl von Zwischenfällen bei Abschiebungen aus Mitgliedstaaten des Europarates, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt. Nur allzu oft sehen sich auf ihre Abschiebung wartende Personen unter Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention Diskriminierungen, rassistischem Sprachgebrauch, gefährlichen Fesselungsmethoden, ja sogar Gewalt sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt. Allzu oft machen die für die Durchführung von Abschiebungsverfügungen zuständigen Beamten in ungerechtfertigter, unangemessener, ja sogar gefährlicher Form Gebrauch von Gewalt. Das Europäische Anti-Folter-Komitee sieht bei der Abschiebung von Ausländern, in der Vorbereitungsphase, während der Abschiebung selbst (an Bord von Flugzeugen oder Schiffen) sowie bei ihrem Eintreffen eindeutige Gefahren einer unmenschlichen Behandlung.

4. Die Versammlung ist besorgt über die vorherrschende oder sogar ausschließliche Rolle oft schlecht ausgebildeter Polizei- und Sicherheitskräfte bei der Durchführung von Abschiebungsverfügungen. Sie kann nur bedauern, dass die Einbeziehung von Fachleuten für psychosoziale Betreuung und humanitäre Hilfe sowie von Rechtsanwälten, Richtern und Ärzten in allen Verfahrensstadien begrenzt bleibt. Darüber hinaus ist die Versammlung über die ungewöhnlich große Verantwortung besorgt, die die Staaten unmittelbar oder mittelbar den Fluggesellschaften übertragen.

5. In diesem Zusammenhang überrascht es nicht, dass sich nur schwer zuverlässige Informationen über Abschiebungsverfahren zusammentragen lassen. Häufig kommen Misshandlungen während der Abschiebung nur durch Zufall ans Licht. Wegen fehlender Mittel und Unterstützung strengen nur sehr wenige Menschen nach der Rückkehr in ihre Herkunftsländer gegen die für ihre Abschiebung verantwortlichen Personen ein Verfahren an.

6. Die Versammlung ist darüber besorgt, dass es den Abschiebungsverfahren in allen Mitgliedstaaten des Europarates an Transparenz mangelt. Interessanterweise beschäftigen sich einige Mitgliedstaaten des Europarates mit dieser Frage oder haben Reformen umgesetzt, doch es besteht die Besorgnis, dass der rechtliche Rahmen für die Durchführung von Abschiebungsverfügungen in der Praxis oft nicht beachtet wird.

7. Die Versammlung glaubt, dass eine Zwangsabschiebung nur das letzte Mittel sein darf, Personen vorbehalten bleiben sollte, die eindeutig und anhaltend Widerstand leisten und vermieden werden kann, wenn wirkliche Bemühungen unternommen werden, abzuschiebende Personen bei der Vorbereitung ihrer Rückführung persönlich zu betreuen und zu überwachen.

8. Die Versammlung unterstreicht, dass die Grundwerte des Europarates bedroht werden, wenn nichts geschieht, um das derzeitige feindselige Klima gegenüber Flüchtlingen, Asylsuchenden und Einwanderern zu bekämpfen und die Wahrung ihrer Sicherheit und Menschenwürde unter allen Umständen zu fördern.

9. Sie dankt dem Europäischen Menschenrechtskommissar dafür, dass er die Nichtregierungsorganisationen vor kurzem zu einem Seminar über „Menschenrechtsstandards für die Verwahrung von Ausländern, die in einen Mitgliedstaat des Europarates einzureisen wünschen sowie für die Durchführung von Abschiebungsverfügungen“ zusammengerufen hat, das ihm Gelegenheit bot, wertvolle Informationen über Abschiebungsverfahren zu sammeln.

10. Die Versammlung erinnert an und bekräftigt ihre jüngsten Empfehlungen für die Verbesserung des Schutzes und der Behandlung von Asylsuchenden, und zwar die Empfehlung 1475 (2000) betreffend die Einreise von Asylsuchenden über europäische Flughäfen, die Empfehlung 1467 (2000) über Einschränkungen des Asyls in den Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union und die Empfehlung R (99) 12 des Ministerkomitees über die Rückführung abgelehnter Asylsuchender.

11. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee eine eingehende Untersuchung mit anschließender regelmäßiger Berichterstattung über die in den Mitgliedstaaten des Europarates (auch in Mittel- und Osteuropa) angewandten Verfahren und Praktiken bei der Durchführung gerichtlicher Abschiebungsverfügungen durch Erfassung präziser und detaillierter Informationen über

    i. den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Rahmen in der einzelstaatlichen Gesetzgebung sowie die Richtung und den Umfang aktueller und geplanter Reformen;

ii. das praktische Vorgehen der für die Durchführung von Abschiebungsverfügungen zuständigen Behörden und die dieser Praxis zugrunde liegenden Richtlinien;

iii. die Zahl der Beschwerden, die Ergebnisse der Ermittlungen und, soweit zutreffend, die gesetzlichen Vor- und Disziplinarstrafen.

12. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee außerdem die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene (z. B. mit Vertretern von Regierungen, Parlamenten und einschlägigen Organisationen, Mitarbeitern von für die Durchführung von Abschiebungsverfügungen zuständigen Stellen, des Gesundheitswesens sowie im psychosozialen Bereich tätigen Personen, Piloten, Richtern und Rechtsberatern), um in pragmatischem und menschlichem Geiste einen guten Verhaltenskodex folgenden Inhalts zu entwerfen:

i. eine vollständige Aufstellung der auf mit Abschiebung bedrohte Ausländer anwendbaren Menschenrechtsnormen und ihrer Schutzrechte;

ii. eine Liste der Mindestprinzipien im Hinblick auf die Überwachung, Beobachtung und Unterstützung Abzuschiebender unter dem Gesichtspunkt ihrer Menschenwürde und Sicherheit;

iii. Richtlinien für Fesselungsmethoden;

iv. Vorschriften für Begleitpersonen und Verbindungsbeamte, um sicherzustellen, dass die Verantwortung für die Abschiebungsverfahren voll und ganz bei den Behörden liegt.

13. Abschließend empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten,

i. unabhängige Überwachungssysteme für Abschiebungsverfahren zu schaffen, z. B. durch Ernennung von Beobachtern, Vermittlern oder eines Ombudsmanns und bei behaupteten Misshandlungen und auf allen Ebenen unparteiische, gründliche Ermittlungen vorzunehmen;

ii. sicherzustellen, dass alle auf ihre Abschiebung wartenden Ausländer unter der Oberaufsicht eines Schiedsrichters *(referee)* einer Überwachung unterworfen sind, die

a. individuell ist und die individuelle Lage jedes Ausländers prüft, wobei nicht nur sein administrativer und gesetzlicher Status, sondern auch seine Befürchtungen im Hinblick auf die Abschiebung und seinen Gesundheitszustand betrachtet werden;

b. umfassend ist und die Hinzuziehung einer multidisziplinären Gruppe einschließt, der unter Achtung ihrer ethischen Grundsätze Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Rechtsberater oder rechtliche oder humanitäre Hilfe anbietende Organisationen, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, angehören;

c. in allen Stadien des Abschiebungsverfahrens, d. h. während der Vorbereitung der Rückführung, vor allem in Haftbereichen und -zentren, auf der Rückreise und bei der Repatriierung, erfolgt.

iii. sicherzustellen, dass alle unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, die abgeschoben werden sollen, nicht von den zuständigen Beamten weggebracht werden, es sei denn in Anwesenheit der Eltern oder in deren Begleitung;

iv. in Partnerschaft mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) oder einem anderen einschlägigen Gremium eine systematische Politik für die freiwillige oder erzwungene Rückführung zu entwickeln, insbesondere durch die Vergabe von Finanzhilfe;

v. ihre Gesetzgebung und ihre Praxis für die Verwahrung vor der Abschiebung unverzüglich anzupassen, um

a. die Internierung in Warte- oder Transitbereichen auf höchstens 15 Tage zu begrenzen;

b. die Verwahrung auf Polizeiwachen strikt auf den Zeitraum zu begrenzen, der erforderlich ist, um eine Festnahme vorzunehmen und um auf ihre Abschiebung wartende Ausländer von wegen gewöhnlicher Straftaten zu vernehmenden Personen zu trennen;

c. eine Verwahrung in Haftanstalten auf Personen zu beschränken, die eine anerkannte Gefahr für die Ordnung oder die Sicherheit darstellen und auf ihre Abschiebung wartende Ausländer von wegen gewöhnlicher Straftaten festgenommenen Personen zu trennen;

d. die Verwahrung von auf ihre Abschiebung wartenden Ausländern in einer Haftanstalt zu vermeiden und insbesondere

1. die Unterbringung in Zellen zu beenden;

2. Zugang an die frische Luft, zu privaten Bereichen sowie zu Bereichen zu gestatten, in denen Ausländer mit der Außenwelt in Kontakt treten können;

3. Kontakte mit den Angehörigen und Nichtregierungsorganisationen nicht zu behindern;

4. Zugang zur Kommunikation mit der Außenwelt zu gewährleisten, z. B. zu Telefonen und zum Postdienst;

5. sicherzustellen, dass Ausländer während der Haft unter Wahrung ihrer Menschenwürde und gegen angemessene Entlohnung arbeiten und an sportlichen sowie kulturellen Aktivitäten teilnehmen können;

6. das Recht auf freien Zugang zu Beratung und unabhängiger rechtlicher Vertretung zu gewährleisten;

e. unter regelmäßige Überwachung durch den Richter die strikte Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Nutzung und Fortsetzung der Haft zur Vollstreckung der Abschiebungsverfügung zu gewährleisten und die Dauer der Inhaftierung auf höchstens einen Monat festzusetzen;

f. Alternativen zur Haft zu bevorzugen, die weniger Freiheitsbeschränkungen mit sich bringen, wie z. B. Hausarrest oder andere Formen der Überwachung und Beobachtung wie eine Meldeverpflichtung, und offene Aufnahmezentren zu schaffen;

g. sicherzustellen, dass die Haftzentren von besonders ausgewählten und in der psychosozialen Betreuung ausgebildeten Personen überwacht werden und die ständige oder zumindest regelmäßige Anwesenheit „interkultureller Mediatoren“ – Dolmetscher, Ärzte, Psychologen – sowie Rechtsschutz durch Rechtsberater zu gewährleisten;

h. bei jeder Entscheidung zur Einschränkung der persönlichen Freiheit die Bedürfnisse verletzlicher Gruppen zu berücksichtigen; insbesondere

1. muss der Grundsatz der Einheit der Familie unter allen Umständen geachtet werden;

2. müssen unbegleitete Minderjährige entsprechend ihrem Alter behandelt und sofort von einem Jugendrichter betreut werden und sogleich Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung und anwaltlicher Vertretung erhalten;

3. müssen allein stehende Frauen gesonderte Einrichtungen nutzen können;

4. müssen ältere Menschen Zugang zu altersgemäßer ärztlicher Versorgung haben;

vi. sicherzustellen, dass Abschiebungsverfügungen von besonders geschulten Beamten in Zivil, nicht jedoch von privaten Bediensteten vollstreckt werden und dass jede traumatisierende Behandlung, insbesondere bei besonders anfälligen Personen, vermieden wird;

vii. den Zielstaat von den ergriffenen Maßnahmen zu informieren, um sicherzustellen, dass die Abzuschiebenden nicht als Kriminelle angesehen werden;

viii. in dem Zielstaat ein von Botschaftsmitarbeitern betriebenes Überwachungssystem aufzubauen, um sicherzustellen, dass der Abzuschiebende keinen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt ist, nicht als Krimineller angesehen wird und auch nicht erpresst oder mit willkürlicher Inhaftierung bedroht wird;

ix. ihre Gesetzgebung und ihre Praxis in Bezug auf den Transport abzuschiebender Ausländer unverzüglich anzupassen, um

a. den Auszuweisenden mindestens 36 Stunden im Voraus über die Einzelheiten seiner Rückführung, d. h. Zeiten, Zielort, Verkehrsmittel und gegebenenfalls Begleitung, zu informieren;

b. den Einsatz begleitender Beamter auf Fälle bekannten Widerstands zu beschränken, jede Ablehnung eines Begleitschutzes sorgfältig zu notieren und mit den begleitenden Beamten, soweit unbedingt erforderlich, ein vorheriges Treffen zu vereinbaren;

c. sicherzustellen, dass die begleitenden Beamten angemessen geschult sind und insbesondere im Hinblick auf Vermittlung und Stressbewältigung sprachliche sowie landeskundliche Kenntnisse besitzen;

d. in allen Fällen Linienflüge zu bevorzugen und dafür zu sorgen, dass die Fluggesellschaft und der Flugkapitän umfassend informiert sind und formell zugestimmt haben oder ersatzweise die Anwesenheit unabhängiger Beobachter an Bord oder Videoaufnahmen zuzulassen;

e. wegen der Möglichkeit von Bedrohungen oder Angriffen auch die Anwesenheit unabhängiger Beobachter zuzulassen oder Videoaufnahmen der Zeit bis zur Rückführung zu machen, um den Betreffenden zur Ausreise zu bewegen; die unabhängigen Beobachter müssen bei der Abreise und der Ankunft anwesend sein;

f. systematisch Bescheinigungen über die körperliche und geistige Gesundheit des Auszuweisenden bei der Abreise und der Ankunft auszustellen;

g. in die einzelstaatliche Gesetzgebung spezifische Vorschriften aufzunehmen, die folgende Maßnahmen streng verbieten:

1. teilweise oder vollständige Verlegung der Atemwege;

2. Knebelung mit Klebeband;

3. Verwendung von Gift- oder Reizgas;

4. Verabreichung von Beruhigungsmitteln gegen den Willen des Betroffenen oder von Arzneimitteln ohne ärztliche Anleitung;

5. jede Form der Fesselung außer mit Handschellen an den Handgelenken;

6. Immobilisierung mit Handschellen während der Reise;

7. Tragen von Masken oder Kapuzen durch begleitende Beamte;

8. willkürliche oder unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt;

h. die Verhältnismäßigkeit und die Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde bei allen anderen Maßnahmen sicherzustellen, die während des Abschiebungsverfahrens ergriffen werden, indem die besonderen Bedürfnisse verletzlicher Personen wie Kinder, unbegleitete Minderjährige, allein stehende Frauen und ältere Menschen berücksichtigt werden;

i. sicherzustellen, dass abzuschiebende Personen während der Rückführung zu essen und zu trinken bekommen und ihre persönlichen Habseligkeiten mitführen können und zurückbekommen;

x. in ihre Rechtsvorschriften die gesetzlichen Garantien für Personen aufzunehmen, deren Rechte während eines Abfindungsverfahrens verletzt werden, damit sie ihr Einspruchsrecht wirksam ausüben können, und zwar

a. die Möglichkeit für das Opfer oder jede andere von diesem dafür benannte Person, bei den Justizbehörden, gegebenenfalls auch bei den diplomatischen Vertretungen des Staates, in den es abgeschoben worden ist, Einspruch einzulegen;

b. die vollständige Unterrichtung aller auf ihre Abschiebung wartenden Personen über die Möglichkeit, Einspruch einzulegen und wie sie dies tun können, ferner Informationen über die möglichen Folgen der Weigerung zu kooperieren und die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fesselungsmaßnahmen;

c. die Anwesenheit des Opfers in dem Staat, der seine Abschiebung beschlossen hat, während der Gesamtdauer des durch den Einspruch eingeleiteten Verfahrens, d. h.:

1. Aussetzung eines Abschiebungsverfahrens gegen eine Person, die sich noch in dem Staat aufhält, aus dem sie ausgewiesen werden soll;

2. Rückkehr einer ausgewiesenen Person in den Staat, der sie ausgewiesen hat.

Richtlinie 579 (2002)*

betr.: **menschenrechtskonforme und unter Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde durchgeführte Abschiebungsverfahren**

(Drucksache 9196)

1. Bei der Prüfung des Berichts über menschenrechtskonforme und unter Wahrung der Sicherheit und der Menschenwürde durchgeführte Abschiebungsmaßnahmen stellte die Versammlung besorgt fest, dass Personen, die sofort bei ihrem Eintreffen an der Grenze von Mitgliedstaaten des Europarates für nicht aufnahmefähig erklärt wurden, einige Stunden nach ihrem Eintreffen abgeschoben wurden, womit der betreffenden Person das Recht genommen wird, um Schutz und Asyl zu ersuchen.

2. Die Versammlung sieht darin ein ausgesprochen summarisches Verfahren, das es den Staaten eindeutig nicht ermöglicht, all ihren Verpflichtungen nach dem internationalen Recht in Bezug auf Flüchtlinge und Menschenrechte nachzukommen.

3. Demzufolge bittet die Versammlung ihren Ausschuss für Rechtsfragen und Menschenrechte sowie ihren Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, die Voraussetzungen für die Ermittlung der „Nichtaufnahmefähigkeit“ in den Mitgliedstaaten des Europarates eingehend zu untersuchen.

Mittwoch, 23. Januar 2002

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Adrian Severin

(Themen: Grundprinzipien im Kampf gegen den Terrorismus – die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs durch interparlamentarischen Dialog – die Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und des Europarates bei der Beobachtung von Wahlen, im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa, beim Schutz von Minderheitenrechten und im Umgang mit Belarus)

---

* Debatte der Versammlung am 22. Januar 2002 (3. Sitzung). Siehe Dok. 9196, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatterin: Frau Vermot-Mangold). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 22. Januar 2002 (3. Sitzung).

Tagesordnungspunkt

Der Konflikt in der Tschetschenischen Republik

(Drucksache: 9319)

Berichterstatter:
Abg. Lord Judd (Vereinigtes Königreich)

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD)*: Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Tschetschenienkrieg geht jetzt in seinen dritten Winter. Ein Ende des von beiden Seiten mit aller Härte geführten Partisanenkrieges ist nicht in Sicht. Eine differenzierte Betrachtung muss uns zu der Erkenntnis führen, dass eine Gleichsetzung von Tschetschenen und Terroristen nicht zulässig ist. Es gibt vor allem historisch begründete Ursachen dieses Konfliktes, die vom Willen der Tschetschenen nach weitgehender Selbstverwaltung geprägt sind.

Das russische Vorgehen in der Region stand und steht nicht im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Bis heute reißen Meldungen über schwere und zum Teil systematische Menschenrechtsverletzungen durch russische Sicherheitskräfte, aber auch durch tschetschenische Kämpfer nicht ab.

Insbesondere bei so genannten Säuberungsaktionen werden ganze Dörfer durch russische Sicherheitskräfte überfallen und ausgeplündert. An Straßensperren sind Zivilisten Demütigungen und schweren Übergriffen auf Leib und Leben sowie auf Hab und Gut ausgeliefert. Weit gehende Rechtlosigkeit der Opfer und Straflosigkeit für die Täter steigern das Klima der Gewalt.

Wir haben eine merkwürdige Mischsituation. Auf der einen Seite gibt es das Büro Kalamanow. Dort werden Menschenrechtsverletzungen dokumentiert. Diejenigen Fälle, die kriminellen Charakter haben, werden an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet. Dort werden auch Untersuchungen gestartet. Aber viele dieser Untersuchungen werden zwischen den Staatsanwaltschaften nur hin- und hergeschoben und verlaufen schließlich im Sand. Insbesondere die sehr schweren, gut dokumentierten Menschenrechtsverletzungen, die Massentötungen, sind bisher nicht aufgeklärt worden. Es sind keine Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen worden.

Während es also auf der einen Seite Bemühungen gibt, mehr zu tun, um Untersuchungen vorzunehmen und Leute zu bestrafen, gibt es daneben immer wieder Meldungen, dass neue Aktionen stattfinden, neue schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Es hat uns schon sehr ernüchtert und enttäuscht, dass, als wir im Dezember in Tschetschenien vor Ort waren, buchstäblich zur gleichen Zeit oder am nächsten Tag erneut eine große „Mop-up“-Operation in der Stadt Argun stattgefunden hat. Das ist bis in dieses Jahr hinein fortgesetzt worden.

* Im Auftrag des Ausschusses für Recht und Menschenrechte.

Wir müssen darauf drängen, neben den vorhin angesprochenen Bemühungen einen politischen Prozess in Gang zu bringen, die Menschenrechtsverletzungen wieder stärker in das Blickfeld zu rücken. Wir müssen darauf drängen, dass die russischen Verantwortlichen endlich mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen aufhören. Das können sie, wenn sie nur wollen. Dafür sind sie verantwortlich und dazu haben sie sich verpflichtet, als sie hier im Europarat Mitglied geworden sind.

Entschließung 1270 (2002)*

betr.: den Konflikt in der Republik Tschetschenien

(Drucksache: 9319)

1. Die Versammlung verweist darauf, dass sie in ihrer Entschließung 1227 (September 2000) und in ihrer Entschließung 1240 (Januar 2001) die Regierung der Russischen Föderation aufgefordert hat, ein Ende des bewaffneten Konflikts in der Republik Tschetschenien herbeizuführen und insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
   i. eine politische Einigung anzustreben
   ii. den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen
   iii. die Verantwortlichen für in der Republik Tschetschenien begangene Verbrechen vor Gericht zu bringen
   iv. das humanitäre Wohl der vom Konflikt betroffenen Menschen zu verbessern.
2. In ihrer Entschließung 1240 (Januar 2001) beschloss die Versammlung, eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Staatsduma und Vertretern der Parlamentarischen Versammlung einzurichten. Aufgabe der gemeinsamen Arbeitsgruppe war es, die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der Versammlung sowie die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der Staatsduma, die diese im Anschluss an ihre in Moskau im September 2000 durchgeführte Anhörung erteilt hatte, regelmäßig zu überwachen.
3. Die Versammlung nimmt die Arbeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Kenntnis, die sieben Sitzungen einschließlich ihrer letzten Dienstreise im Dezember 2001 in die Republik Tschetschenien durchgeführt hat, und ist der Ansicht, dass sie ihre Aufgabe erfüllt, die Antwort der russischen Behörden auf die ausführlichen Empfehlungen der Ver-

* Debatte der Versammlung am 23. Januar 2002 (4. Sitzung). Siehe Dok. 9319, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Lord Judd), Dok. 9329, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Bindig) und Dok. 9330, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatter: Herr Iwinski). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2002 (5. Sitzung).

sammlung und der Staatsduma einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

4. Die Versammlung ist ebenfalls der Ansicht, dass die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe organisierten Beratungen über eine politische Lösung, die einen repräsentativen Querschnitt tschetschenischer Teilnehmer einschließen, dazu beigetragen haben, einen breiten Dialog zwischen Tschetschenen mit unterschiedlichen Ansichten einzuleiten. Sie nimmt das von den tschetschenischen Teilnehmern bei der zweiten Beratung im November 2001 in Straßburg verfasste einstimmig angenommene Memorandum zur Kenntnis und ist der Ansicht, dass es einen positiven Beitrag im Hinblick auf eine politische Lösung darstellt.

5. Die Versammlung unterstützt die in dem Memorandum enthaltene Bekräftigung, dass „es keine Alternative zu bedingungslosen Friedensverhandlungen geben kann“. Sie unterstützt ebenfalls nachdrücklich den Vorschlag, unter der Schirmherrschaft der gemeinsamen Arbeitsgruppe einen auf eine breite Basis gestützten beratenden Rat einzurichten, der aus Vertretern „aller sozialer Gruppen und Vereinigungen sowie aus Vertretern der offiziellen Organe Tschetscheniens und Russlands“ zusammengesetzt sein sollte, mit dem Ziel, „Empfehlungen und Vorschläge zuallererst im Hinblick auf eine Entmilitarisierung und die Schaffung der Voraussetzungen für allgemein anerkannte demokratische Verfahren für das Staatsgebiet Tschetscheniens auszuarbeiten“.

6. Die Versammlung stellt fest, dass dieser Vorschlag unterbreitet wird, um „zur Umsetzung der Friedensinitiative des russischen Präsidenten Putin vom 24. September 2001 beizutragen sowie um günstige Voraussetzungen zu schaffen und den Prozess einer politischen Lösungsfindung zu fördern“. Die Versammlung erwartet eine baldige Bestätigung, dass der beratende Rat eingerichtet wurde und seine Beratungen aufgenommen hat. Sie ruft die maßgeblichen russischen und tschetschenischen Behörden auf, die Bildung des Rats und seine Arbeit auf allen Ebenen zu erleichtern und sie aktiv zu unterstützen.

7. Die Versammlung begrüßt unterdessen die Maßnahme von Präsident Putin, Gespräche zwischen seinen Vertretern und denen von Herrn Maschadow einzuleiten. Sie ist davon überzeugt, dass Frieden in der Republik Tschetschenien nur über Verhandlungen erreicht werden kann, bei denen die größtmögliche Vertretung politischer und offizieller Elemente der tschetschenischen Gesellschaft als Teil eines allgemeineren politischen Prozesses gesichert sein muss. Sie ist der Ansicht, dass die einzige Voraussetzung für eine Teilnahme der Verzicht auf Gewalt sein sollte.

8. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Teilnahme von Herrn Maschadow, dem letzten gewählten Präsidenten Tschetscheniens, oder derjenigen seiner Vertreter, die der Gewalt entsagt haben, die Aussichten auf Erfolg bei allen Verhandlungen dieser Art verstärken würde und hofft im Hinblick auf dieses Ziel, dass Herr Maschadow es seinen Vertretern nunmehr gestatten wird, an dem beratenden Rat teilzunehmen, der im Memorandum von Straßburg vom November 2001 vorgeschlagen wurde.

9. Um die Glaubwürdigkeit des Friedensordnungsprozesses zu gewährleisten, unterstreicht die Versammlung, dass alle Beteiligten unverzüglich einen Waffenstillstand in der Republik Tschetschenien herstellen müssen.

10. Die Versammlung ruft die tschetschenischen Kämpfer auf, ihre Angriffe sowohl gegen militärische als auch gegen zivile Ziele zu beenden, und fordert die Behörden der Russischen Föderation nachdrücklich dazu auf, die Anzahl der Truppen der Russischen Föderation erheblich zu reduzieren und sie in ihren Baracken zu stationieren.

11. Die Versammlung nimmt mit Besorgnis die Berichte über Bombardierungen der Gebiete außerhalb der Gebiete der Russischen Föderation zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass derartige Aktionen, sofern sie stattfinden sollten, nicht hingenommen werden können, ganz gleich, welche Gründe es dafür geben mag. Die Versammlung ruft die Nachbarstaaten auf, dringende Maßnahmen zu verabschieden, um den Aktivitäten terroristischer Gruppen in ihren Gebieten ein Ende zu setzen und ihre Anführer vor Gericht zu bringen.

12. Die Versammlung ist der Ansicht, dass eine politische Lösung eine umfassende Amnestie für all diejenigen erfordert, die nicht wegen Verbrechen angeklagt oder verurteilt wurden, die als schwerwiegende Verstöße gegen die Genfer Konventionen eingestuft werden.

13. Die Versammlung erkennt an, dass es einige Terroristen, darunter Ausländer, gibt, die in der Republik Tschetschenien operieren und kein Interesse an einer sinnvollen politischen Lösung haben. Sie erkennt ebenfalls an, dass es, obgleich es andere gibt, die zu den Waffen gegriffen haben aufgrund von ihrer Ansicht nach berechtigten politischen Zielen oder aus Enttäuschung infolge von Unterdrückung, es auch einige gibt, die es aus opportunistischen oder kriminellen Gründen oder gegen finanzielles Entgelt getan haben. Sie ist der Ansicht, dass alle Betroffenen einsehen sollten, dass der Teufelskreis der Gewalt ihr Land zerstören wird und dass der einzige vernünftige Weg nach vorn darin besteht, sich am politischen Prozess zu beteiligen. Die Versammlung erklärt erneut, dass die Legitimität militärischer Aktionen gegen Terroristen von keinem Staat einschließlich der Russischen Föderation als Rechtfertigung für die Missachtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit oder für die Weigerung, eine politische Lösung anzustreben, genutzt werden kann.

14. Die Versammlung ist in diesem Zusammenhang weiterhin besorgt aufgrund von überzeugenden Berichten über Menschenrechtsverletzungen, darunter ungeklärtes Verschwinden, willkürliche Verhaftung,

illegale Inhaftierung und Folter und Misshandlung, die insbesondere im Laufe von Säuberungsoperationen verübt wurden, sowie über Angriffe auf Mitglieder der Zivilverwaltung. Sie ruft alle am Konflikt beteiligten Seiten auf, die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu respektieren. Die Versammlung ruft die russischen Behörden weiter dazu auf, umfassend mit dem Ausschuss für die Verhütung von Folter zusammenzuarbeiten, sodass dieser ermitteln kann, ob die Art der in der Republik Tschetschenien angewandten Inhaftierung sich vollständig im Einklang mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention befindet.

15. Die Versammlung ist der Ansicht, dass sich die Aussichten für die Akzeptanz einer politischen Lösung durch die Menschen in der Republik Tschetschenien erheblich verringern werden, wenn die volle Wahrung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit nicht zu jeder Zeit in der Republik Tschetschenien gewährleistet ist und die Verantwortlichen auf allen Seiten für Verbrechen, die während des Krieges begangen wurden, nicht vor Gericht gebracht werden.

16. Die Versammlung bedauert daher, dass die auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte bisher langsam und bei weitem nicht zufrieden stellend waren. Die Versammlung stellt insbesondere fest, dass die Fortschritte bei Gerichtsverfahren, einschließlich der Verfahren gegen Mitglieder der Streitkräfte, denen Verbrechen vorgeworfen werden, noch immer sehr begrenzt sind und folglich ein Gefühl der Straflosigkeit herrscht.

17. Die Versammlung verurteilt uneingeschränkt die fehlenden Fortschritte bei den Untersuchungen der schwerwiegendsten Verbrechen, insbesondere

    – den mutmaßlichen Massenmorden in Alkhan-Yurt (Dezember 1999), Staropromyslowski (Januar 2000) und Aldi (Februar 2000);

    – dem Verschwinden von Herrn Alikhodzhijew, dem ehemaligen Parlamentspräsidenten des Parlaments der Republik Tschetschenien;

    – der Entdeckung von Massengräbern wie dem, das in den Außenbezirken von Grozny freigelegt wurde (Februar 2001) sowie

    – den Anschuldigungen von Folter und Misshandlung in der Haft, die unter anderem vom Ausschuss für die Verhütung von Folter bestätigt wurden.

18. Obgleich die Versammlung mit Zufriedenheit feststellt, dass die Gemeinsame Arbeitsgruppe und die Versammlung die einzigen internationalen Foren sind, in denen die Fortschritte bei Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren aufgrund von Verbrechen, die von Militärangehörigen an der Zivilbevölkerung begangen wurden, überwacht werden, ruft sie die russischen Behörden auf, ihr vor ihrer nächsten Teilsitzung eine aktualisierte ausführliche Liste und den gegenwärtigen Stand aller durch militärische und zivile Strafverfolgungsbehörden angestellten Strafverfolgungen von Verbrechen mitzuteilen, die von Angehörigen des Militärs und den Mitgliedern aller Polizei- und Sonderkräfte begangen wurden, sowie von Verbrechen, die von tschetschenischen Kämpfern an der Zivilbevölkerung, der tschetschenischen Lokalverwaltung und den Truppen der Russischen Föderation in der Republik Tschetschenien verübt wurden.

19. Die Versammlung unterstützt weiterhin die Arbeit des Büros des Sondervertreters des Präsidenten der Russischen Föderation für Menschenrechte in der Republik Tschetschenien und ist der Auffassung, dass die Befugnisse des Büros ausgeweitet werden sollten, um eine bessere Weiterverfolgung der eingegangenen Klagen sicherzustellen.

20. Die Versammlung begrüßt die Schaffung eines Rates zum Schutz der Menschenrechte in der Republik Tschetschenien unter Einbeziehung von Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, des Büros des Staatsanwalts, der lokalen tschetschenischen Behörden und von Nichtregierungsorganisationen. Sie ist der Ansicht, dass der Europarat eine enge Zusammenarbeit zu diesem Rat herstellen sollte, um sicherzustellen, dass er Fortschritte wirkungsvoll beschleunigt.

21. Die Versammlung ist tief besorgt aufgrund der andauernden schweren humanitären Notlage der vielen Tausenden von Menschen, die vom Konflikt betroffen sind, insbesondere denen, die sich noch immer in Lagern befinden, und ist der Auffassung, dass es ihnen ermöglicht werden sollte, so bald wie möglich sicher in ihre Heimat zurückzukehren. Sie appelliert eindringlich an die russischen Behörden und an alle Mitgliedstaaten des Europarates sowie an die internationalen humanitären Organisationen, den Bedürftigen dringend humanitäre Hilfe zu leisten und alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass die Hilfe effektiv und ordnungsgemäß verteilt wird. Die Versammlung ist insbesondere zutiefst besorgt aufgrund der alarmierenden Berichte, dass bis zu 70 % der Katastrophenhilfe diejenigen nicht unmittelbar erreicht, für die sie bestimmt ist. Diese Berichte sollten sofort geprüft werden, und es sollte eine größere Verantwortlichkeit und Transparenz bei der Verteilung der Hilfe geschaffen werden. Die Versammlung kann nicht nachdrücklich genug betonen, dass dieses Handeln unerlässlich ist und dass sie Entschuldigungen für eine Untätigkeit als ganz und gar nicht überzeugend erachtet. Sie ist der Ansicht, dass, wenn das Sprichwort „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg“ Gültigkeit besitzt, es mit größter Wahrscheinlichkeit auf diese traurige Lage zutrifft.

22. Ungeachtet, welche Schritte auch immer für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau ergriffen wurden, ist die Versammlung doch weiterhin ernsthaft besorgt aufgrund des Fehlens einer überzeugenden Beschäftigung und wirtschaftlicher Aussichten für die Menschen in der Republik Tschetschenien und erkennt an, dass dies die Rückkehr der Vertriebenen behindert, eine weitere Emigration för-

dert und die Abhängigkeit von Hilfe für diejenigen, die bleiben, verstärkt. Es schafft einen Nährboden für neue künftige Terroristen.

23. Die Versammlung ruft zu effektiveren und finanziell besser dotierten Maßnahmen der russischen Behörden zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus auf und appelliert an die Mitgliedstaaten des Europarates, derartige Maßnahmen rückhaltlos zu unterstützen. Die Versammlung ist ferner der Auffassung, dass es ohne nachdrückliche Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung nicht möglich sein wird, einen wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau zu erlangen. Sie begrüßt den Mut derer, die sich häufig unter großer persönlicher Gefahr darum bemühen, eine entschlossene Haltung gegen eine solche wirtschaftliche Sabotage einzunehmen.

24. Die Versammlung kommt zu dem Schluss, dass sich die allgemeine Lage in der Republik Tschetschenien nicht genügend verbessert hat, als dass sichergestellt wäre, dass sich die ganze Bevölkerung in vollem Maße der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit erfreut. Die Behörden sollten daher von jeder Art der Zwangsrückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen Abstand nehmen, und alle Personen, die in den Lagern bleiben und Katastrophenhilfe erhalten möchten, sollten diese Möglichkeit erhalten.

25. Die Versammlung erkennt jedoch an, dass, wenngleich frustrierend langsam, wenigstens einige wenige Fortschritte erzielt wurden; sie stellt fest, dass dies das Ergebnis eines positiven Haltungswandels ist, der jetzt in der Russischen Föderation im Hinblick auf die Bewältigung des Konflikts festgestellt werden kann. Die Versammlung ist daher der Ansicht, dass der Europarat den wirksamsten Beitrag leisten kann, indem er die Haltung derjenigen in der Russischen Föderation unterstützt oder stärkt, die einen solchen Wandel befürworten und ihn anstreben. Sie versteht, dass die Haltung derer, die für eine politische Lösung eintreten, großes Engagement, Entschlossenheit, Offenheit und Standhaftigkeit erfordert, ist jedoch überzeugt, dass jede andere Vorgehensweise eine Vernachlässigung der Verantwortung wäre.

26. Die Versammlung stellt fest, dass die Gemeinsame Arbeitsgruppe und die Versammlung selbst zu den sehr wenigen internationalen Foren gehören, in denen Fortschritte überwacht, Kritik geäußert, Druck geltend gemacht und Diskussionen über eine politische Lösung stattfinden können. Sie bekräftigt daher ihre Unterstützung der Arbeit der Arbeitsgruppe und ist der Ansicht, dass die Hauptaufgabe jetzt darin bestehen sollte, Unterstützung für die Initiative zugunsten einer politischen Lösung zu fördern und zu leisten, die von den anwesenden Tschetschenen bei der zweiten Beratung im November 2001 in Straßburg vereinbart wurde.

27. Die Versammlung betont, dass nur eine wirklich ausgehandelte und von den Menschen in der Russischen Föderation einschließlich der Menschen in der Republik Tschetschenien respektierte politische Lösung dauerhafte Voraussetzungen für die Gewährleistung einer umfassenden Existenz von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, der Lösung des Flüchtlings- und Vertriebenenproblems und einen erfolgreichen wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau der Republik Tschetschenien schaffen wird. Sie ist der Auffassung, dass in Ermangelung einer solchen politischen Lösung alle anderen Mittel, gleich, wie beträchtlich sie auch sein mögen, nur eine verbessernde und temporäre Erleichterung bringen können.

28. Die Versammlung bekundet ihre Anerkennung für die energischen Bemühungen des Menschenrechtskommissars des Europarates und seines kleinen Mitarbeiterstabs, eine Verpflichtung im Hinblick auf die Menschenrechte in der Republik Tschetschenien und in der gesamten Russischen Föderation zu erarbeiten, sowie für seine Arbeit zum Schutz der Menschenrechte der Menschen in der Republik Tschetschenien; sie bekundet ebenfalls ihre fortwährende Anerkennung und Unterstützung des Beitrags der in Znamenskoje untergebrachten Experten des Europarates.

29. Die Versammlung ist überzeugt, dass der Europarat in der Republik Tschetschenien und im Nordkaukasusgebiet weiterhin präsent sein muss und gegebenenfalls seine Aktivitäten im Einvernehmen mit den föderalen und lokalen Behörden über seinen gegenwärtigen Beitrag im Büro des Sondervertreters des Präsidenten der Russischen Föderation in Znamenskoje hinaus ausweiten muss: Sie ist der Auffassung, dass der Einsatz für die Menschenrechte von zentraler Bedeutung bleiben wird, dass der Umfang der Aktivitäten des Europarates jedoch auch auf die Stärkung des Schutzes der demokratischen Stabilität, der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte im Nordkaukasus ausgedehnt werden sollte.

Empfehlung 1548 (2002)*

betr.: **den Konflikt in der Republik Tschetschenien**

(Drucksache: 9319)

Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1240 (2001), Empfehlung 1498 (2001) und Entschließung 1270 (2002) vom 23. Januar 2002 und empfiehlt dem Ministerkomitee,

1. unverzüglich Schritte zur Schaffung einer langfristigen Präsenz des Europarates in der Republik Tschetschenien zu ergreifen mit dem Ziel, zur vollen

* Debatte der Versammlung am 23. Januar 2002 (4. Sitzung). Siehe Dok. 9319, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Lord Judd), Dok. 9329, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Bindig) und Dok. 9330, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatter: Herr Iwinski). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2002 (5. Sitzung).

Achtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit beizutragen;

2. im Einklang mit Entschließung (99) 9 ein Informationsbüro des Europarates im Nordkaukasus einzurichten mit dem Ziel, gemeinsam mit der Europäischen Union die demokratische Stabilität in der Region zu stärken;

3. dringend die prioritäre Notwendigkeit einer beträchtlichen Aufstockung der humanitären Hilfe für die Opfer des Konflikts in der Republik Tschetschenien und wirksamer Vorkehrungen für die Verteilung einer solchen Hilfe auf seine Tagesordnung zu setzen;

4. in Anbetracht der ernsthaften kontinuierlichen Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien die russischen Behörden aufzufordern, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Menschenrechte in der Republik Tschetschenien völlig geachtet werden und dass alle Personen, die gegen diese Rechte verstoßen haben, unverzüglich zur Verantwortung gezogen werden;

5. den Regierungen ihrer Mitgliedstaaten sofortige Vorhaltungen zu machen im Hinblick auf eine rasche und großzügige Antwort auf die humanitäre Krise sowie ebenfalls im Hinblick auf die Herausforderung des wirtschaftlichen und sozialen Aufbaus der Republik Tschetschenien;

6. dem Rat für den Schutz der Menschenrechte in der Republik Tschetschenien, der unter der Schirmherrschaft des Büros von Herrn Kalamanow eingerichtet wurde, Unterstützung zu bieten und eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und dem Rat herzustellen;

7. die Arbeit des Büros des Sondervertreters des Präsidenten der Russischen Föderation für Menschenrechte in der Republik Tschetschenien weiterhin zu unterstützen;

8. die Russischen Behörden nachdrücklich dazu aufzufordern, mit allen Organen des Europarates zusammenzuarbeiten, einschließlich dem Ausschuss für die Verhütung von Folter (CPT). Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung derjenigen Berichte des Ausschusses für die Verhütung von Folter, die gegenwärtig vertraulich sind, im Interesse der Russischen Föderation läge.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des stellvertretenden Ministerpräsidenten und Außenministers von Israel, Shimon Peres

(Themen: Der Kampf Israels gegen den palästinensischen Terror – Europa als Modell für Frieden im Nahen Osten – die Bedeutung der Arbeit des Europarates im Bereich der Minderheitenrechte für Israel)

Frage des Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): Ich betone, dass ich sehr wohl verstehe, dass Israel nachdrücklich auf jeden Terroranschlag auf seine Bevölkerung reagieren muss, trotzdem muss ich die Frage an Sie richten, ob Sie der Auffassung sind, das es rechtsstaatlichen Kriterien entspricht, wenn Israel präventive, gegen führende Persönlichkeiten der Palästinenser gerichtete Liquidierungen durchführt? Halten Sie es für annehmbar, dass als Reaktion auf den Terrorismus die Infrastrukturen zerstört werden – wie z. B. der Flughafen und der Gazastreifen, die mit Hilfe der EU gebaut wurden?

Antwort des Außenministers von Israel: Diese Frage wurde von unserer Justiz geprüft, und was Sie als Liquidierung bezeichnen, war Prävention. Wenn Sie einen Feind haben, egal ob in Uniform oder nicht, der kommt, um Ihr Volk zu töten, dann haben Sie das Recht auf Selbstverteidigung. Ich habe sehr sorgfältig erklärt, dass wir, wenn wir Information über jemanden erhalten, der so etwas darstellt wie eine wandelnde Bombe, und der jederzeit Ihr Land betreten und den Sprengsatz explodieren lassen könnte – wobei die üblichen Ziele Jugendklubs und Nachtklubs sind, in denen junge Menschen getötet werden – dann ist es voll und ganz unser Recht, unser Leben zu verteidigen. Wir handeln mit Bedacht, denn wir sind ein Recht liebendes Volk, und wir möchten auch nicht überreagieren.

Tagesordnungspunkt

Der Umgang mit der Globalisierung: die Rolle der WTO in der Weltwirtschaft

(Drucksache 9295)

Berichterstatter:
Abg. Mikko Elo (Finnland)

Ansprache des Generaldirektors der WTO, Mike Moore

Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): Danke, Herr Präsident. – Auch ich möchte zunächst dem Berichterstatter Mikko Elo sehr herzlich zu diesem hervorragenden Bericht gratulieren. Darüber hinaus möchte ich im Namen meiner Fraktion dem Herrn Generaldirektor der WTO sehr herzlich für seine ausführliche und substanzielle Rede hier danken, vor allem für die Passagen, in denen er die besondere Rolle, die Parlamentarier in diesem Bereich spielen sollten, hervorgehoben hat.

Nach dem kläglichen Scheitern des Gipfels von Seattle im Dezember 1999 ist es ein ermutigendes Signal, dass der Prozess der Handelsliberalisierung mit einer nunmehr eindeutigen Themenagenda und einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer weiter fortgesetzt wird.

Die Globalisierung der Märkte hat sich im vergangenen Jahrzehnt viel rasanter vollzogen als der Aufbau eines internationalen Regelwerkes, das die Internationalisierung der Märkte sozial- und umweltverträglich steuert. Insofern begrüßt es meine Fraktion, dass nunmehr die klare Zielperspektive vereinbart worden ist, nach 2003 WTO-Abkommen zu Investitionen, Wettbewerb, Antidumping

und dem öffentlichen Beschaffungswesen in Angriff zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist sicherlich, wie schon erwähnt, der Beitritt der Volksrepublik China und Taiwans zur WTO am 1. Januar dieses Jahres von historischer Bedeutung. Zu hoffen ist, dass auch Russland bald Mitglied der WTO werden wird.

Bekanntlich hat sich vor allem die Europäische Union für die Aufnahme von Umweltklauseln in die WTO-Agenda eingesetzt. Die Überfischung der Weltmeere, die Erschöpfung der Ressourcen an Metallen und fossilen Brennstoffen und vor allem der massive Abbau der tropischen Wälder sind hässliche Begleiterscheinungen eines einseitigen Wirtschaftswachstums.

Die EU konnte sich zwar nicht mit ihrer ursprünglichen Forderung nach einer Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips im Umweltbereich gegen eine etwas seltsame Allianz der Entwicklungsländer mit den USA durchsetzen, die die Gefahr eines „grünen Protektionismus“ an die Wand malten. Aber immerhin ist jetzt die Möglichkeit eröffnet worden, über das Verhältnis der WTO-Regeln in Bezug auf die multilateralen Umweltvereinbarungen zu verhandeln. Das ist im Hinblick auf die Klimaschutzbestimmungen des Kyoto-Protokolls ein bedeutender Fortschritt, wenngleich es bedauerlich ist, dass die Anforderungen an Umweltgütesiegel nicht Gegenstand künftiger Verhandlungen sein sollen.

Ein weiterer wichtiger Verhandlungspunkt war die verbesserte Integration der Entwicklungsländer in die Welthandelsordnung. So sollen bei den Verhandlungen über einen erleichterten Marktzugang für nicht landwirtschaftliche Produkte insbesondere die Exportinteressen der Entwicklungsländer berücksichtigt werden. Wir alle wissen, dass die Bauern aus der Dritten Welt mit den durch Exportbeihilfen künstlich verbilligten landwirtschaftlichen Produkten vielfach nicht konkurrieren können. Wir wissen aber auch, dass es für einige Mitgliedstaaten der EU ein wichtiges Anliegen ist, die Grundelemente der gemeinsamen Agrarpolitik zu erhalten. Immerhin wird im Abschlusstext im Hinblick auf die Exportbeihilfen das Ziel benannt, dass, wie es heißt, „im Hinblick auf deren Auslaufen“ verhandelt werden soll. Das wird die EU und andere Agrarexportstaaten sicherlich zu einem Umdenken zwingen. Wenn die EU im Jahre 2004 möglicherweise zehn neue Staaten aufnehmen wird, wird eine Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik ohnehin unumgänglich. Insofern sind die Beschlüsse von Katar sicherlich geeignet, diesen Prozess der Neuorientierung der EU zu fördern. Hier wird auch der Europarat eine größere Rolle spielen müssen.

Meine Damen und Herren, nach dem 11. September hat vielerorts ein verstärktes Nachdenken darüber eingesetzt, wie die im Welthandel bestehenden Ungerechtigkeiten beseitigt und wie vor allem die Menschen in den so genannten Entwicklungsländern besser an den Früchten der Globalisierung teilhaben können. Vor diesem Hintergrund müssen die Vertreter der Zivilgesellschaft viel stärker als bisher in die zukünftigen Verhandlungen einbezogen werden. Dabei ist auch der Europarat in besonderem Maße gefordert. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Entschließung 1269 (2002)*

betr.: den Umgang mit der Globalisierung: die Rolle der WTO in der Weltwirtschaft

(Drucksache 9295)

1. Die Versammlung nimmt mit Zufriedenheit die beträchtlichen Leistungen der Welthandelsorganisation (WTO) seit ihrer Einrichtung 1995 und seit der letzten Erklärung der Versammlung über die Tätigkeiten der WTO in ihrer Entschließung 1101 (1996) zur Kenntnis. Obgleich die Umsetzung der 1995 eingeleiteten Uruguay-Runde insgesamt zufrieden verlaufen ist, hat das Versagen, eine neue Runde 1999 in Seattle einzuleiten, den weltweiten Bemühungen zur Stärkung und Anpassung des internationalen Handelssystems auf der Grundlage größerer Offenheit und universaler Werte einen ernsthaften Schlag versetzt.

2. Die Versammlung begrüßt das im November 2001 in Doha (Katar) erzielte Abkommen über die Fortsetzung der neuen WTO-Verhandlungen zu einer Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit dem weltweiten Handel und den Investitionen. Das „Entwicklungsprogramm von Doha“ ist insbesondere wichtig, um neues Vertrauen in eine Weltwirtschaft einzuflößen, die von den Terrorangriffen gegen die Vereinigten Staaten vom 11. September ernsthaft erschüttert wurde.

3. Die neuen Verhandlungen sind umso notwendiger, da der Welthandel 2001 um nur 2% im Vergleich zum Vorjahr anstieg; 2000 hatte man einen Anstieg von 12 % verzeichnet. Obwohl der europäische Handel vor allem in Mittel- und Osteuropa sowie in Russland noch immer ein vergleichsweise gesundes Wachstum aufweist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Lage angesichts des Fehlens einer starken weltweiten wirtschaftlichen Erholung andauern wird. Letztere kann nur eintreten, wenn schnelle Fortschritte in den neuen Verhandlungen erzielt werden und die früheren Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde in vollem Umfang verwirklicht werden.

4. Die Versammlung nimmt mit Besorgnis die gewalttätigen Proteste zur Kenntnis, die viele der jüngsten internationalen Konferenzen gestört haben, darunter auch den WTO-Gipfel von Seattle 1999. Obgleich sie die weit verbreitete Angst vor der Globalisierung anerkennt und zu einem stärkeren Dialog zwischen allen betroffenen Parteien aufruft, verurteilt die Versammlung dennoch die Gewalt in allen ihren Formen und ist der Ansicht, dass das Recht auf friedliche Vereinigung, wie es in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

* Debatte der Versammlung am 23. Januar 2002 (5. Sitzung). Siehe Dok. 9295, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichterstatter: Herr Elo). Von der Versammlung am 23. Januar 2002 verabschiedeter Text (5. Sitzung).

Grundfreiheiten verankert ist, unantastbar ist und auch von den Globalisierungsgegnern vollen Respekt erfordert.

5. Die Entwicklungsländer, von denen viele bedeutende wirtschaftliche Fortschritte erzielt haben dank eines von der WTO ermöglichten offeneren, auf Regelungen basierenden Handels, sind die ersten, die unter einem Rückgang des Welthandels wie dem 2001 beobachteten leiden. Um zu vermeiden, dass sie vor allem durch eine Ausweitung der „digitalen Kluft“ bei den Informations- und Kommunikationstechnologien (ICTs) in der Weltwirtschaft marginalisiert werden, müssen sie sich eines besseren und in der Tat oftmals privilegierten Zugangs zu den Märkten reicherer Länder für die gesamte Palette der Produkte und Dienstleistungen erfreuen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten des Europarates ihre finanziellen Mittel für die Anstrengungen der WTO zur Hilfe der Entwicklungsländer auf administrativer Ebene bei der Umsetzung ihrer verschiedenen WTO-Verpflichtungen erhöhen.

6. Die Versammlung nimmt mit Befriedigung die Bedeutung zur Kenntnis, die das Abkommen von Katar den Interessen und Anliegen der Entwicklungsländer beimisst, insbesondere den Bestimmungen, die diesen Ländern einen besseren Zugang zu patentierten Medikamenten für die Bekämpfung von Epidemien wie z. B. HIV/AIDS erlauben sollen.

7. Die Versammlung begrüßt die Mitgliedschaft Chinas und die von China- Taipeh (Taiwan) in der WTO ab dem 1. Januar 2002 und hält sie für einen Meilenstein in der weltweiten wirtschaftlichen und politischen Entwicklung. Sie begrüßt auch die kürzlichen Beitritte der Mitgliedstaaten des Europarates Albanien, Kroatien, Georgien, Litauen und Moldau zur WTO. Sie hofft, dass Russland mit seiner großen Bevölkerung und schnellen wirtschaftlichen Entwicklung gemeinsam mit anderen europäischen Ländern, die noch nicht Mitglieder sind, in der Lage sein wird, der WTO ebenfalls in der nahen Zukunft beizutreten.

8. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1225 (2000) betr. die Aussichten für neue transatlantische Handelsbeziehungen, in der sie es als von entscheidender Bedeutung erachtet, dass diese Beziehungen (zwischen Europa und Nordamerika) aufrechterhalten und gestärkt werden – zum wirtschaftlichen, politischen und sicherheitspolitischen Nutzen beider Kontinente und folglich der gesamten Welt. In Anbetracht der gegenwärtigen schwierigeren weltweiten Wirtschaftslage betont die Versammlung in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass alle WTO-Mitgliedstaaten den Streitbeilegungsmechanismus der WTO voll und ganz respektieren und so weit wie möglich zu einer friedlichen Lösung von Streitigkeiten außerhalb dieses Mechanismus gelangen, um eine Überlastung zu vermeiden. Es ist der sehnliche Wunsch der Versammlung, dass das Streitbeilegungsgremium wirksame Hilfe zur Verhinderung und Erleichterung der schmerzlichen Kosten einer Anpassung an die Weltmärkte bietet, die die Entwicklungsländer und häufig auch einige Sektoren in den wohlhabenden Ländern erfahren.

9. Die Versammlung betont, dass es für die Anstrengungen zur Herbeiführung von Lösungen, die einen besseren Schutz für die Sicherheit und Stabilität der internationalen Finanzmärkte bieten, wichtig ist, die Entwicklung des Welthandels fortzusetzen.

10. Schließlich bekundet die Versammlung ihr langjähriges Anliegen, dass Umweltschutz- und Kernarbeitsnormen einen integralen Bestandteil der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung bilden müssen. Sie begrüßt daher die im Abkommen von Katar zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, dass Umweltschutz und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sich gegenseitig unterstützen können und müssen. Es ist ebenfalls wichtig, dass die innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation geschlossenen Abkommen über die Kernarbeitsnormen von allen WTO-Mitgliedern ratifiziert und respektiert werden.

Tagesordnungspunkt

Luftverkehr und Terrorismus: Wie lässt sich die Sicherheit erhöhen?

(Drucksache 9296)

Berichterstatter:
Abg. Knut Billing (Schweden)

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Vor den Verbrechen am 11. September 2001 in New York und in Washington haben sich sicher nur wenige von uns vorstellen können, dass sich Terroristen, auch wenn sie voller Hass und Vorurteile sind, zu solchen Taten hinreißen lassen können.

Leider müssen wir bekennen, dass uns hier die Realität eingeholt hat und uns nun mit einer neuen, ja fast apokalyptischen Herausforderung des Terrorismus konfrontiert. Nach dieser bitteren Erfahrung – ich bin dem Berichterstatter sehr dankbar dafür, dass er dieses Thema aufgegriffen hat – ist es natürlich die Pflicht aller Regierungen, das zu tun und zu veranlassen, was geeignet und notwendig ist, solche Anschläge künftig möglichst unmöglich zu machen. Mit dieser Initiative wollen wir im Europarat dazu einen Beitrag leisten. Wir hoffen darauf, dass es ein wirksamer Impuls in Richtung unserer Mitgliedstaaten ist.

Dazu ist es hilfreich, einen Katalog von Maßnahmen aufzustellen, die mindestens ergriffen werden müssen, um solche im Zusammenhang mit der Luftfahrt mögliche Taten weitgehend auszuschließen. Wir wissen: Das ist leichter gesagt als getan. Denn die potenziellen Täter sind skrupellos, voller Hass, gut ausgestattet und trainiert sowie zudem höchst erfindungsreich. Ganz offensichtlich können sie sich auf ein international geknüpftes logistisches

Netzwerk stützen, dem zudem viel Geld zur Verfügung steht. Wir müssen also versuchen, unsere Gegenmaßnahmen so umfassend wie nur möglich anzulegen und so zu gestalten, dass eine maximale Vorsorge für die Verhinderung von terroristischen Angriffen auf Flugzeuge erreicht wird.

Das bedeutet zum Beispiel – dies ist in der vorliegenden Resolution so aufgeführt –: Es muss hundertprozentig sichergestellt werden, dass kein Gepäckstück ohne den dazugehörigen Passagier in ein Flugzeug gelangt. Weil wir es mit zum Selbstmord entschlossenen Tätern zu tun haben, muss jedes – ich wiederhole: jedes – Gepäckstück durchleuchtet werden, bevor es an Bord kommt. Das kann zurzeit noch nicht überall gewährleistet werden. Aber bis Ende dieses Jahres, so heißt es in der Resolution, muss dieser Standard erreicht sein. Alle technisch zumutbaren Vorkehrungen gegen das Eindringen von Terroristen in das Cockpit eines Flugzeuges müssen realisiert werden. Ebenso muss sichergestellt sein, dass Terroristen nicht Flugzeuge für die Flugüberwachung unsichtbar machen können.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluss noch auf eine Gefahr hinweisen, die bei allen Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit stets allgegenwärtig ist und leider auch bleiben wird: die Gefahr der Routine, die Gefahr der Nachlässigkeit. Denn es ist ja in allerletzter Zeit nichts mehr passiert. Gegen diese Gefahr helfen nur ständige Schulungen, eine hohe Kontrolldichte sowie eine mehrfache Absicherung und Automatisierung dort, wo dies technisch möglich ist. So ist zum Beispiel der Vorschlag, die Staaten auf die Möglichkeit hinzuweisen, auf besonders gefährdeten Flugstrecken zusätzlich bewaffnete Flugbegleiter mitfliegen zu lassen, ein Element weiterer Sicherheit und notwendiger Vertrauensbildung.

Die Vorschläge, die wir in unseren Empfehlungen machen, sind, wie wir wissen, kein abgeschlossener Katalog Es wird nötig sein, dieses Thema stets zu begleiten, umsichtig und aufmerksam neu entdeckte Gefahren und Schwachstellen zu registrieren und dann neue Antworten zu finden. Leider wird uns diese Art von Bedrohung künftig stets begleiten. Wir müssen dazu beitragen, dass die Haltung, sich dagegen zu wehren, immer wach bleibt und dass jeweils das getan wird, was zur Abwehr oder zumindest zur Verminderung der Gefahr möglich ist.

Ich danke noch einmal dem Berichterstatter für seine gründliche Arbeit.

Abg. **Benno Zierer** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Der Bericht des Kollegen Knut Billing nennt die Punkte, die im Zusammenhang mit der Erhöhung der Luftverkehrssicherheit absolute Priorität haben, klar und deutlich. Erlauben Sie mir einige ergänzende Bemerkungen: Der in der Geschichte der Luftfahrt schwerste Zwischenfall – das Attentat vom 11. September 2001 – hat nicht nur die Grenzen der vielerorts herrschenden Überwachungspraxis, sondern auch ein grundlegendes Dilemma aufgezeigt: Der verschärfte und teilweise erbittert geführte Konkurrenzkampf der Luftfahrtgesellschaften bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Flugsicherheit. Für die Luftfahrtunternehmen ist der Sicherheitsfaktor ein Kostenfaktor wie jeder andere. Trotz heftiger Dementis ist völlig klar, dass auch auf diesem Feld massiv gespart wurde – zumindest bis zum 11. September. Dazu kommt, dass in vielen Ländern die Überwachung der Flughäfen privatisiert wurde, weil die betreffenden Staaten nicht länger bereit waren, die Kosten hierfür zu tragen.

Wir müssen uns zweierlei überlegen:

Erstens. Sollte der Staat nicht wieder die Zuständigkeit für die Sicherheit auf den Flughäfen, insbesondere bei der Passagier- und Güterabfertigung, übernehmen? Ist es nicht besser, gut ausgebildete und mit klaren gesetzlichen Kompetenzen ausgestattete Vollzugsbeamte einzusetzen als schlecht ausgebildetes und noch schlechter bezahltes sowie motiviertes Personal von Wachdiensten, die untereinander konkurrieren und sich auf Kosten ihrer Bediensteten und deren Leistung Preiskämpfe liefern?

Reichen die gesetzlichen Bestimmungen in der Luftfahrt aus, um zu verhindern, dass auf Kosten der Sicherheit gespart wird? Herrscht in den Zentralen der Luftfahrtunternehmen immer die richtige Philosophie oder werden dort langfristige Unternehmensstrategien leichtfertig einem kurzfristigen Renditedenken geopfert? Braucht die Globalisierung der Verkehrsmärkte nicht eine schärfere Überwachung durch die öffentlichen Hände, um die Sensibilität für sicherheitsrelevante Belange zu erhalten? Ein Hinweis am Rande: Wäre die Piste, auf der die verunglückte Concorde startete, öfter kontrolliert worden, hätte sich diese Katastrophe vermeiden lassen. Wir müssen feststellen, dass in der Praxis im Zweifelsfall leider stets Kostendenken vor Sicherheitsdenken geht.

Zweitens. Vielen Luftfahrtunternehmen geht es seit dem 11. September miserabel. Soweit sie nicht – erlaubt oder unerlaubt – von ihren Heimatregierungen subventioniert werden, kämpfen sie ums Überleben oder versuchen sich gesund zu schrumpfen, was wiederum zulasten der Sicherheit geht. Sie sind – ebenso wie die meisten Flughafenunternehmen – derzeit kaum in der Lage, die Kosten für die nach dem neuesten Stand der Technik nötigen Geräte aufzubringen. Fluggast- und Gepäckscanner sowie Biometriegeräte zur Identitätsfeststellung sind teuer und bedürfen entsprechend geschulten Personals. Eine geeignete gesetzliche Grundlage könnte dafür sorgen, dass der Staat die Zuständigkeit für die Ausstattung der Flughäfen mit modernstem Gerät zugewiesen bekommt. Zumindest sollte er sich an der Finanzierung beteiligen.

Zum Abschluss: Vergessen wir nicht den menschlichen Faktor! Die Routine ist der ärgste Feind der Sicherheit. Nach jedem Zwischenfall herrscht großer Aktionismus und anschließend versinken die meisten wieder im Business as usual. Nur ständiges Training, auch mentaler Art, verbunden mit guten Arbeitsbedingungen und einer befriedigenden Bezahlung, gewährleisten einen gleich bleibend hohen Standard an Sicherheit.

Empfehlung 1549 (2002)*

betr.: Luftverkehr und Terrorismus: Wie lässt sich die Sicherheit erhöhen?

(Drucksache 9296)

1. Die Entführung von vier US-Linienflugzeugen am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten, durch die in New York und Washington fast 3 500 Menschen getötet wurden, unterstreicht die Notwendigkeit verstärkter Sicherheitsmaßnahmen im Luftverkehr.

2. Die Versammlung begrüßt die Arbeit zur Bekämpfung des Terrorismus im Luftverkehr, wie sie von der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz (ECAC) für ihre 38 Mitgliedstaaten seit langem betrieben wird und erinnert an ihre eigene unentwegte Unterstützung für diese Tätigkeit, wie sie in ihrer Entschließung 1099 (1989) über Luftfahrtsicherheit zum Ausdruck kommt.

3. Die Versammlung bekundet ihre Genugtuung über die seit den Ereignissen vom 11. September aufgebaute enge Zusammenarbeit zwischen der ECAC und der Europäischen Union und die von letzterer anschließend im Entwurf vorgelegten Rechtsvorschriften, die weitgehend auf den Flugsicherheitsmaßnahmen (AVSEC) der ECAC beruhen.

4. Die Versammlung nimmt die beträchtliche Wirkung zur Kenntnis, die die verabschiedeten Maßnahmen bereits auf eine verstärkte Sicherheit im Luftverkehr hatten, eine Stärkung der Sicherheit sollte jedoch stets Hand in Hand mit geeigneten Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über die erzielten Fortschritte gehen.

5. Die Versammlung erinnert an die Bedeutung folgender den neuen Sicherheitsbestimmungen zugrunde liegender Leitsätze:

   Am Boden

   i. 100%ige Übereinstimmung zwischen dem aufgegebenen Gepäck und den Fluggästen, damit kein Gepäckstück unbegleitet befördert wird;

   ii. verstärkte Sicherheitskontrollen der Fluggäste und ihres Handgepäcks sowie aller Personen, die Zugang zu Sicherheitsbereichen haben (z. B. im Catering- oder Duty-Free- und Bordservice-Bereich);

   iii. möglichst bald, spätestens jedoch bis Ende 2002, 100%ige Röntgenprüfung des gesamten aufgegebenen Gepäcks;

   iv. vor dem Abflug Kontrollen im Inneren des Flugzeugs wie auch außen am Flugzeug;

   v. die von der ECAC entwickelte besondere Sicherheitsregelung für Fracht, Post und Expressgut;

   In der Luft

   vi. Verhinderung jedes Versuchs einer unbefugten Person, sich Zugang zum Cockpit zu verschaffen, beispielsweise durch Einbau von mit Riegeln und Schlössern versehenen schuss- und sprengstoffsicheren Türen, die zugleich der Besatzung Zugang zu dem übrigen Flugzeug geben, ihr die Kontrolle über letzteres ermöglichen und ihr in einem Notfall die Flucht erlauben;

   vii. Aufrechterhaltung eines ständigen Kontakts zwischen dem Boden und dem Flugzeug mittels Sprachkommunikation, Kommunikation über Transponder mit Angaben zur Position des Flugzeugs unter der Aufsicht von Eurocontrol als „European Regional Focal Point“ für zivile wie militärische Luftverkehrsmanagement-Informationen und durch die Möglichkeit der Betätigung eines „Alarmknopfes“ bei einem sich abzeichnenden Terroranschlag;

   viii. nach Ermessen der jeweiligen Staaten Anwesenheit bewaffneter Flugbegleiter und internationale Zustimmung zu ihrer Anwesenheit in internationalen Abkommen;

   Umsetzung

   ix. die Umsetzung und ständige Einhaltung der neuen Sicherheitsbestimmungen sollte auf europäischer Ebene und weltweit durch Inspektionsteams gewährleistet werden, vorzugsweise durch eine Ausweitung des bereits laufenden ECAC-Programms für Luftfahrtsicherheit und die Überprüfung von Flughäfen.

6. Da der Luftfahrtterrorismus keine Landesgrenzen kennt, ruft die Versammlung das Ministerkomitee des Europarates, dem alle Mitgliedstaaten der EU, der ECAC und von Eurocontrol sowie fünf weitere Staaten angehören, dazu auf sicherzustellen, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen, wie sie in den AVSEC-Empfehlungen der ECAC und in den anstehenden Rechtsvorschriften der EU gefordert werden, im Wege der Dringlichkeit im Gesamtgebiet des Europarates mit seinen 43 Mitgliedern eingeführt werden.

7. Darüber hinaus verlangt die Versammlung die schnelle Entwicklung weiterer Mittel zur Fluggastidentifizierung, wie zum Beispiel computergestützte biometrische Erkennungsverfahren (Gesicht, Iris, Handgeometrie).

8. Abschließend fordert die Versammlung angesichts der weltweiten terroristischen Bedrohung des Luft-

* Debatte der Versammlung am 23. Januar 2002 (5. Sitzung). Siehe Dok. 9296, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichterstatter: Herr Billing). Von der Versammlung am 23. Januar 2002 verabschiedeter Text (5. Sitzung).

verkehrs das Ministerkomitee, die ECAC, Eurocontrol und die Europäische Union dazu auf, sich auf dem Wege über die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für die möglichst baldige weltweite Einführung der oben genannten Maßnahmen einzusetzen.

Donnerstag, 24. Januar 2002

Tagesordnungspunkt

Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte

(Drucksache 9331)

Berichterstatter:
Abg. Michel Hunault (Frankreich)

(Themen: Die Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit dem Völkerrecht – die Behandlung von mutmaßlichen Terroristen nach der Ergreifung – die Notwendigkeit einer stärkeren Erforschung und Bekämpfung der Ursachen von Terrorismus – die Arbeit des Europarates im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus)

Entschließung 1271 (2002)*

betr.: **Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte**

(Drucksache 9331)

1. Die Versammlung, unter Hinweis auf ihre Empfehlung 1426 (1999) vom 23. September 1999 sowie auf ihre Entschließung 1258 (2001) und ihre Empfehlung 1534 (2001) betr. Demokratien angesichts des Terrorismus vom 26. September 2001, hält es für nötig, eine klare eindeutige Haltung im Hinblick auf die Mittel zur Terrorismusbekämpfung einzunehmen.

2. Zuerst möchte die Versammlung die Aufmerksamkeit auf die neue Art des Konflikts lenken, der ein Ergebnis der Terrorakte vom 11. September ist und nicht als Krieg im traditionellen Sinne nach dem Völkerrecht angesehen werden kann, da keine Kriegserklärung gegeben und auch nicht bewiesen wurde, dass die Terrorakte auf Befehl eines bestimmten Landes ausgeübt wurden. Der in Afghanistan infolge der Angriffe durchgeführte Militäreinsatz ist nicht gegen ein Land, sondern gegen eine Terrororganisation und gegen die ehemalige Regierung des Landes Afghanistan gerichtet, die verdächtigt wird, derartige Organisationen zu unterstützen.

3. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es notwendig ist, die Ursachen des Terrorismus zu untersuchen, damit bessere Möglichkeiten zu seiner Bekämpfung und vor allem zu seiner Verhinderung gefunden werden können. Sie weist jedoch von neuem darauf hin, dass es keine Rechtfertigung dafür geben kann, zum Terrorismus zu greifen.

4. Die Unterstützung für den Terrorismus zu beseitigen und ihm alle seine Finanzierungsquellen zu entziehen sind wichtige Möglichkeiten zur Verhinderung dieser Form von Kriminalität.

5. Die Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus müssen im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht stehen und die Menschenrechte achten.

6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass ein höheres Bildungsniveau, annehmbare Lebensbedingungen und die Achtung der Menschenrechte die besten Mittel zur Minderung der Unterstützung sind, die der Terrorismus gegenwärtig in einigen Ländern erhält.

7. Die Versammlung, die sich entschieden gegen die Todesstrafe ausgesprochen hat und der es gelungen ist, die Todesstrafe in Europa abzuschaffen, toleriert keine Ausnahmen zu diesem Grundsatz. Daher müssen vor der Auslieferung mutmaßlicher Terroristen in Länder, die noch immer die Todesstrafe anwenden, Zusicherungen abgegeben werden, dass diese Strafe nicht zur Anwendung kommt.

8. Die Versammlung besteht ebenfalls darauf, dass die Mitgliedstaaten unter keinen Umständen Personen ausliefern sollten, die Gefahr laufen, Misshandlungen unter Verstoß von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgesetzt zu sein oder die einem Prozess unterworfen werden, in dem die fundamentalen Grundsätze eines fairen Prozesses nicht respektiert werden, oder die in Zeiten des Konflikts Normen unterliegen, die unter den in der Genfer Konvention verankerten liegen.

9. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten bei ihrem Kampf gegen den Terrorismus keine Ausnahmen im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention vorsehen.

10. Die Versammlung spricht sich dafür aus, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes rasch zu ratifizieren und seine Zuständigkeit auf terroristische Akte auszudehnen.

11. Was die justizielle Zusammenarbeit anbelangt, so ist die Versammlung der Ansicht, dass der europäische Haftbefehl, der in der Europäischen Union eingeführt werden soll, sofern er sich auf Verbrechen in Verbindung mit dem Terrorismus bezieht, auf alle Mitgliedstaaten des Europarats ausgeweitet werden sollte unter voller Achtung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechte.

* Debatte der Versammlung am 24. Januar 2002 (6. Sitzung). Siehe Dok. 9331, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Hunault). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2002 (6. Sitzung).

12. Die Versammlung fordert daher alle Mitgliedstaaten des Europarates auf,

    i. sofern sie es noch nicht getan haben, unverzüglich folgende Übereinkommen zu ratifizieren:

       – die Internationale Konvention zur Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus

       – das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus

       – das Europäische Auslieferungsübereinkommen und seine beiden Zusatzprotokolle

       – das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und seine beiden Zusatzprotokolle

       – das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung

       – das Europäische Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

       – das Übereinkommen über die Cyberkriminalität;

    ii. sofern sie es noch nicht getan haben, so bald wie möglich das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes zu ratifizieren;

    iii. Netze für die Zusammenarbeit zwischen den Evidenzzentralen (FIU) einzurichten und sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel für eine Zusammenarbeit geschaffen werden;

    iv. es abzulehnen, mutmaßliche Terroristen an Länder auszuliefern, die weiterhin die Todesstrafe anwenden, im Einklang mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Soering sowie mit Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, sofern keine Zusicherungen abgegeben erteilt werden, dass die Todesstrafe nicht beantragt wird;

    v. davon Abstand zu nehmen, Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention anzuwenden, um die in Artikel 5 der Konvention garantierten Rechte und Freiheiten einzuschränken (Recht auf Freiheit und Sicherheit).

13. Die Versammlung unterstützt den Vorschlag, eine internationale Konferenz über die Terrorismusbekämpfung in St. Petersburg einzuberufen, die in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Versammlung der GUS sowie mit anderen internationalen parlamentarischen Organisationen durchgeführt werden soll, und ist der Ansicht, dass diese Konferenz rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Unterbindung des Terrorismus besondere Beachtung schenken sollte.

Empfehlung 1550 (2002)*

betr.: **Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte**

(Drucksache 9331)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1271 (2002) betr. Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte, in der sie sich für eine Reihe von Maßnahmen ausspricht, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus unter gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte ergreifen sollten.

2. Sie hat den eventuellen Widerspruch zur Kenntnis genommen zwischen dem Wunsche einerseits, das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (welches keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält zur Ablehnung einer Auslieferung in Fällen, in denen die Gefahr der Anwendung der Todesstrafe besteht) für die Ratifizierung durch die Beobachterstaaten und anderen Nichtmitgliedstaaten des Europarates zu öffnen sowie der Weigerung andererseits, mutmaßliche Terroristen an Länder auszuliefern, die die Todesstrafe anwenden. Die Versammlung ist der Ansicht, dass diese Frage im Zusammenhang mit der Arbeit zur Aktualisierung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus geregelt werden sollte.

3. Die Versammlung begrüßt den Beschluss des Ministerkomitees, eine multidisziplinäre Gruppe für internationale Maßnahmen gegen den Terrorismus (GMT) einzurichten, die die Aufgabe hätte, die Instrumente des Europarates in diesem Bereich zu aktualisieren und neue und bessere Möglichkeiten zu bestimmen, wie der Europarat diese gefährliche Form von Kriminalität innerhalb der Grenzen seines Zuständigkeitsbereichs bekämpfen könnte. Es sollten ebenfalls Schritte unternommen werden, um die internationale Zusammenarbeit bei den Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten, insbesondere auf der Ebene finanzieller Ermittlungen, zu beschleunigen, und um Maßnahmen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung auszuweiten.

4. Die Versammlung nimmt ferner die zehn neuen Empfehlungen über die Terrorismusfinanzierung zur Kenntnis, die im Dezember 2001 von der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) verabschiedet wurden, und begrüßt den Beschluss des Expertenausschusses des Europarates für die Evaluierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche (PC-R-EV), den Geltungsbereich der neuen Empfehlungen der FATF auf ganz Europa auszudehnen, indem er sie in sein eigenes Tätigkeitsprogramm aufnimmt.

---

* Debatte der Versammlung am 24. Januar 2002 (6. Sitzung). Siehe Dok. 9331, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Hunault). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2002 (6. Sitzung).

5. Schließlich ist die Versammlung der Ansicht, dass die multidisziplinäre Gruppe für internationale Maßnahmen gegen den Terrorismus (GMT) bei ihrer Arbeit zur Förderung einer besseren paneuropäischen Zusammenarbeit erwägen sollte, die Definition von Terrorismus zu verwenden, auf die sich die Europäische Union verständigt hat.

6. Eine effektive europäische Zusammenarbeit hängt ab von Verbesserungen im europäischen Strafrechtsbereich, in dem die Definition, Zurlastlegung und Strafverfolgung von Straftaten und Verbrechen harmonisiert werden müssen.

7. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,

   i. das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus dahin gehend zu ändern, dass es eine Bestimmung einschließt, der zufolge eine Auslieferung abgelehnt werden kann in Fällen, in denen keine Garantien vorliegen, dass die Todesstrafe für die angeklagte Person nicht beantragt wird;

   ii. die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten, insbesondere bei finanziellen Ermittlungen, zu beschleunigen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung auszuweiten;

   iii. dass die multidisziplinäre Gruppe für internationale Maßnahmen gegen den Terrorismus (GMT) erwägen sollte, die Definition von Terrorismus zu verwenden, auf die sich die Europäische Union verständigt hat (siehe Anlage).

Anlage

Gemeinsamer Standpunkt des Europäischen Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP)

Artikel 1

...

3. Im Sinne dieses Gemeinsamen Standpunkts bezeichnet der Ausdruck „terroristische Handlung“ eine der nachstehend aufgeführten vorsätzlichen Handlungen, die durch ihre Art oder durch ihren Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen kann und im innerstaatlichen Recht als Straftat definiert ist, wenn sie mit dem Ziel begangen wird,

   i) die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder

   ii) eine Regierung oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder

   iii) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören:

   a) Anschläge auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;

   b) Anschläge auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;

   c) Entführung oder Geiselnahme;

   d) weit reichende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrssystem, einer Infrastruktur, einschließlich eines Informatiksystems, einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;

   e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Güterverkehrsmitteln;

   f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen, Sprengstoffen, Kernwaffen, biologischen und chemischen Waffen sowie die Forschung und Entwicklung in Bezug auf biologische und chemische Waffen;

   g) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen eines Brandes, einer Explosion oder einer Überschwemmung, wenn dadurch das Leben von Menschen in Gefahr gebracht wird;

   h) Manipulation oder Störung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen in Gefahr gebracht wird;

   i) Drohung mit der Begehung einer der unter den Buchstaben a) bis h) genannten Straftaten;

   j) Anführen einer terroristischen Vereinigung;

   k) Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung einschließlich durch Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Aktivitäten in dem Wissen, dass diese Beteiligung zu den kriminellen Aktivitäten der Gruppe beiträgt.

Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „terroristische Vereinigung“ einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um terroristische Handlungen zu begehen. Der Ausdruck „organisierter

Zusammenschluss“ bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung einer terroristischen Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Ministers für Kommunalverwaltung der Palästinensischen Autonomiebehörde, Saeb Erekat

(Themen: Die Lage im Nahen Osten – die Rolle der USA, des Europarates, der EU, Russlands und der Vereinten Nationen bei der Vermittlung im Nahostkonflikt – die Wiederaufnahme von Verhandlungen)

Tagesordnungspunkt

Die politischen Häftlinge in Aserbaidschan

(Drucksache 9310)

Berichterstatter:
Abg. Georges Clerfayt (Belgien)

Abg. **Dr. Helmut Lippelt** (Bündnis 90/Die Grünen): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, wir alle – ich möchte das besonders im Namen meiner Fraktion tun – haben Herrn Clerfayt sehr für seine unermüdlichen Bemühungen zu danken, wie er dieses Thema angeht. Er hat bereits zur Freilassung vieler Gefangener beigetragen.

Aserbaidschan feiert in diesen Tagen den ersten Jahrestag seiner Zugehörigkeit zum Europarat. Es feiert zugleich den zehnten Jahrestag seiner Selbstständigkeit. Es ist natürlich verständlich, dass es einer Regierung – auch den aserbaidschanischen Delegierten – sehr peinlich ist, dass genau zu diesem Zeitpunkt das Thema, über das wir diskutieren, wieder aufgegriffen wird. Wir haben uns aber den Zeitpunkt nicht ausgesucht. Wir verstehen zwar die Verärgerung, es kann aber nicht so weit gehen, dass der Bote für das bestraft wird, was er in unser aller Sinne getan hat.

Einer der aserbaidschanischen Kollegen hat mir im Ausschuss gesagt: Seht euch doch die anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion an! Ich habe ihm gesagt: Ich weiß, dass in Usbekistan die Verhältnisse mindestens genauso schlimm, wenn nicht gar noch schlimmer sind. Ich kenne usbekische Oppositionelle, die sehr wünschten, ihr Land würde dem Europarat beitreten. Wir orientieren uns dabei aber an geografischen Grenzen. Eines ist aber klar: Aserbaidschan ist – man muss das klar sagen – beigetreten und Aserbaidschan übernimmt die Regeln demokratischer Verfahren.

Das Hauptproblem ist: Wir alle sind davon überzeugt, dass es in unseren Ländern keine politischen Gefangenen geben darf. Demokratie bedeutet, dass diejenigen, die heute die Regierung stellen, morgen auf den Bänken der Opposition und nicht im Gefängnis landen. Von dort aus bemühen sie sich dann, wieder an die Regierung zu kommen. Das ist das demokratische Spiel. Ich verstehe vollkommen, dass Länder, in denen andere Verhältnisse herrschten, große Mühen haben, diesen Ablauf einzuüben. Wir müssen dabei helfen und versuchen, ihnen zum Verständnis dafür zu verhelfen, dass es nur so gehen kann.

Es sind – das ist überhaupt nicht zu leugnen – Fortschritte gemacht worden. Herr Clerfayt hat seit der Aufnahme der Verhandlungen 220 Freigelassene gezählt. Die so viel geschmähten NGOs – ich muss das den aserbaidschanischen Kollegen sagen – zählen sogar 414 Freigelassene; sie sind näher dran und können deshalb genauer zählen. Bei der Freilassung von Gefangenen sind also große Fortschritte gemacht worden. Was aber ist der Hintergrund? Der Hintergrund ist, dass wir immer noch über 600 bis 700 politische Gefangene zu sprechen haben. Was noch schlimmer ist: 128 davon wurden zurzeit der Bemühungen um die Aufnahme – in den Jahren 2000 und 2001 – neu festgesetzt.

Natürlich sind auch in jüngster Zeit Fortschritte gemacht worden. Man hat sich über die Definition der politischen Gefangenen geeinigt. Von den 23 auf der von den Experten untersuchten Liste stehenden Gefangenen sind 17 nach der neuen Definition als politische Gefangene anerkannt. Wir müssen über dieses Thema noch einmal sprechen, weil elf Gefangene noch immer einsitzen; ich hoffe, sie können auch bald freigesetzt werden.

Es besteht ein klares Commitment – Herr Clerfayt hat es erwähnt –, das Thema nur mit einer gemischten Kommission aufzuarbeiten. Ich denke, wir sollten den Aserbaidschanern wünschen, dass sie auf dem Weg, den sie eingeschlagen haben, wirklich weitergehen. Ich glaube, eine Demokratie ist nur dann stabil, wenn die Mitglieder der Opposition auf den Oppositionsbänken und nicht im Gefängnis landen. Je eher wir uns auf dieses Ziel einigen können, desto stärker wird die Demokratie in Aserbaidschan werden.

Vielen Dank.

Entschließung 1272 (2002)* rev.

betr.: **die politischen Häftlinge in Aserbaidschan**

(Drucksache 9310)

1. Mit seinem Beitritt zum Europarat ging Aserbaidschan freiwillig und nachdrücklich die völkerrechtlich wichtige Verpflichtung ein, aufgeführt in Abs. 14.iv.b der Stellungnahme Nr. 222 (2000), „diejenigen Inhaftierten, die von Menschenrechtsorganisationen als ‚politische Häftlinge‘ bezeichnet werden, insbesondere Herrn Iskander Gamidow, Herrn Alikram Gumbatow und Herrn Raqim Gazijew, freizulassen bzw. ihnen einen neuen Prozess zu gewähren“. Im Januar 2001 ging ein Antrag

* Debatte der Versammlung am 24. Januar 2002 (7. Sitzung). Siehe Dok. 9310, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Clerfayt). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2002 (7. Sitzung).

auf eine Empfehlung (Dok. 8919) beim Ausschuss für Recht und Menschenrechte ein, der erneut die Sorge von zwölf Mitgliedern der Versammlung über das Schicksal von politischen Häftlingen in Aserbaidschan zum Ausdruck brachte.

2. Die aserbaidschanischen Behörden hatten spätestens seit der Sitzung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte am 22. Mai 2001 auf Zypern Kenntnis von diesen Forderungen, als dieser Ausschuss seine Stellungnahme zum Antrag Aserbaidschans auf Mitgliedschaft im Europarat verabschiedete.

3. Die Versammlung würdigt die vom Generalsekretär des Europarates ergriffene Initiative, drei Experten aufzufordern, eine vertrauliche Stellungnahme zu den Fällen der mutmaßlichen politischen Häftlinge in Armenien und Aserbaidschan zu erstellen[1]. Sie ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die vereinbarten objektiven Kriterien zur Definition „politischer Häftlinge“ in diesen beiden Ländern anwendbar sind.

4. Die Versammlung erkennt an, dass bisher ca. 220 mutmaßliche politische Häftlinge freigelassen wurden, darunter sechs der 17, die in dem Bericht der vom Generalsekretär ernannten Experten als solche anerkannt wurden.

5. Die Versammlung nimmt die vom Präsidenten der Republik Aserbaidschan in einem Dekret vom 29. Dezember 2001 ausgesprochenen Begnadigungen zur Kenntnis, durch die 57 Häftlinge freigelassen wurden, darunter 29, die von Nichtregierungsorganisationen als politische Häftlinge bezeichnet werden, jedoch niemand von der eingeschränkten Liste der vom Generalsekretär eingesetzten Experten.

6. Die Versammlung begrüßt die in ihrer am 3. Januar 2002 eingegangenen Verpflichtung geäußerte Bereitschaft der aserbaidschanischen Behörden, sich im Rahmen eines geeigneten Gremiums der Versammlung an der Arbeit zu beteiligen, die das Ziel verfolgt, von Fall zu Fall eine Lösung für jeden einzelnen mutmaßlichen politischen Häftling in Aserbaidschan zu finden.

7. Trotz dieser ermutigenden Ergebnisse bittet die Versammlung Aserbaidschan, einen stärkeren politischen Willen zur Lösung des Problems insgesamt zu zeigen.

8. Was die drei in der Stellungnahme Nr. 222 (2000) aufgeführten Häftlinge betrifft, nimmt die Versammlung den Beschluss des Generalstaatsanwalts vom 26. Dezember 2001 zur Kenntnis, ihre Verurteilungen dem Berufungsgericht zur erneuten Prüfung vorzulegen. Die Versammlung ersucht Aserbaidschan jedoch, die politische Zweckmäßigkeit ihrer Freilassung erneut zu berücksichtigen, um ein wieder Hervorholen von Fakten und Wiederaufleben von Spannungen der Vergangenheit zu vermeiden. Auch der äußerst ernste Gesundheitszustand von zweien von ihnen könnte berücksichtigt werden, um sie aus humanitären Gründen freizulassen.

9. Die Versammlung wiederholt und betont, dass die Bestimmungen für eine faire Verhandlung, wie in der Europäischen Menschenrechtskonvention dargelegt und im Fallrecht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte klargestellt, in jedem Fall eingehalten werden müssen. Wenn folglich Personen erneut vor Gericht gebracht werden, was in der Stellungnahme Nr. 222 (2000) gefordert wurde, muss die gerichtliche Untersuchung von neuem einsetzen. Außerdem sollten die Angeklagten mit Prozessbeginn das Recht auf Beistand durch einen Verteidiger ihrer Wahl haben. Die Verhandlungen sollten öffentlich und für Beobachter von internationalen Organisationen und NGOs frei zugänglich sein.

10. Die Versammlung bittet ebenfalls um die Freilassung der übrigen politischen Häftlinge auf der Liste der 17 Pilotfälle, die als solche von den vom Generalsekretär eingesetzten Experten anerkannt wurden, d. h. Fall Nr. 5 (Amiraslanow Elchin Samed oglu), Fall Nr. 7 (Efendijew Natig Islam oglu), Fall Nr. 14 (Imranow Nariman Shamo oglu), Fall Nr. 15 (Kazymow Arif Nazir oglu), Fall Nr. 16 (Abdullajew Qalib Jamal oglu), Fall Nr. 17 (Gusejnow Suret Davud oglu), Fall Nr. 18 (Safikhanow Ilgar) und Fall Nr. 25 (Gusejnow Gusejnbala).

11. Darüber hinaus bittet die Versammlung als eine Geste des guten Willens um die erneute Prüfung der Fälle derjenigen mutmaßlichen politischen Häftlinge, für die sich der Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte während seines Besuchs in Baku vom 27. bis 28. Dezember 2001 bei den Behörden eingesetzt hat (Frau Lebedewa, Frau Sikhmaz sowie die Herren Musakir Abdullajew, Janmirza Mirsojew und Aydin Schirinow).

12. Die Versammlung bekräftigt, dass es in keinem Mitgliedstaat des Europarates politische Häftlinge geben darf.

13. Die Versammlung behält sich das Recht vor, alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die aserbaidschanischen Behörden von der Notwendigkeit zu überzeugen, alle als politische Häftlinge bezeichneten Personen freizulassen oder ihnen einen neuen Prozess zu gewähren in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Beitritts des Landes eingegangenen Verpflichtungen.

14. Die Versammlung beschließt, Informationsdebatten über die mutmaßlichen politischen Häftlinge in Aserbaidschan abzuhalten und interessierten Medien Gelegenheit zu geben, diese Debatten im ganzen Land im Rundfunk und im Fernsehen zu übertragen.

[1] Dieses Dokument wurde am 24. Oktober 2001 veröffentlicht (Dok. SG/Inf [2001] 34).

Tagesordnungspunkt

Die sozialen Konsequenzen des Drogenmissbrauchs in den Mitgliedstaaten und die Antwort hierauf

(Drucksache 9303)

Berichterstatter:
Abg. Paul Flynn (Vereinigtes Königreich)

Die Versammlung nahm den vorgelegten Empfehlungsentwurf nach der Annahme von Änderungsanträgen nicht an

Freitag, 25. Januar 2002

Tagesordnungspunkt

Das Recht von Wanderarbeitnehmern auf Familienleben

(Drucksache 9195)

Berichterstatter:
Abg. Manuela Aguiar (Portugal)

Der vorgelegte Empfehlungsentwurf verfehlte die erforderliche 2/3 Mehrheit

Tagesordnungspunkt

Wissenschaftliche Kommunikation

(Drucksache 9300)

Berichterstatter:
Abg. Claude Birraux (Frankreich)

(Themen: Fehlerhafte Informationen und unangemessene Darstellungsweise als Hauptprobleme bei der Vermittlung von wissenschaftlichen Entwicklungen – die Notwendigkeit der Ausbildung von Journalisten in wissenschaftlicher Kommunikation und von Wissenschaftlern in journalistischen Fähigkeiten – die allgemeinen Medien als Hauptmittel, um wissenschaftliche Erkenntnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen – Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Öffentlichkeit und Wissenschaftlern)

Entschließung 1273 (2002)*

betr.: **wissenschaftliche Kommunikation**

(Drucksache 9300)

1. Viele wissenschaftliche Themen rücken in zunehmendem Maße in den Blickpunkt der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit. Politiker müssen Entscheidungen zu wissenschaftlichen Fragen treffen, die weit reichende Auswirkungen auf das Alltagsleben der Bürger haben. Die Bürger stellen sich selbst Fragen, und sie richten sie auch an die Politiker, die sie vertreten. Die Politiker, die an der Schnittstelle zwischen Öffentlichkeit und wissenschaftlicher Welt stehen, müssen die Wissenschaft verstehen, um zu gewährleisten, dass ihre Beschlüsse so informiert wie möglich getroffen werden und sie ihre Entscheidungen anschließend der allgemeinen Öffentlichkeit erläutern können.

2. Die wissenschaftliche Kommunikation ist zu einem vorrangigen strategischen Instrument geworden, da sie sowohl die Öffentlichkeit als auch die Entscheidungsträger über die Entwicklungen auf so heiklen Gebieten wie Kernenergie, Umweltverschmutzung, Bioethik und Genmanipulation, die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Erkundung des Weltraums informiert. Es kann jedoch Kapital aus ihr geschlagen werden entweder zur Förderung eines Labors oder zur Erschließung von Finanzen.

3. Die Versammlung hat sich bereits in Entschließung 1083 (1996) mit der Frage der parlamentarischen Beurteilung wissenschaftlicher und technologischer Entscheidungen befasst.

4. Wenn die Öffentlichkeit unangemessen, falsch oder unvollständig informiert wird, kann dies nachteilige Effekte auf wissenschaftspolitische Entscheidungen haben, da ein Entscheidungsorgan, das (zu Recht oder zu Unrecht) zu einer bestimmten Frage gebildet wurde, Einfluss auf die Entscheidungsträger ausüben wird, die verpflichtet sind, der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen oder aber damit rechnen müssen, die Wahlen zu verlieren. Journalisten haben das Recht, von Wissenschaftlern oder Unternehmen erteilte Informationen infrage zu stellen und unabhängige Untersuchungen anzustellen.

5. Die Öffentlichkeit hat ebenfalls ein Recht, Informationen zu vervollständigen und richtig zu stellen. Sie muss daher regelmäßig über die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen informiert werden. Dies trägt dazu bei, eine vernünftige Haltung zu jeder Art von Forschung und Entwicklung zu gewährleisten.

6. Obwohl Konferenzen, Vorlesungen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen, die direkt oder indirekt von der wissenschaftlichen Gemeinschaft organisiert werden, eine gewisse Rolle spielen, erreicht der Großteil der wissenschaftlichen Informationen die Öffentlichkeit über die Medien.

7. Wissenschaftsjournalisten besitzen im Allgemeinen eine solide wissenschaftliche oder technische Ausbildung. Dies gilt nicht für nicht spezialisierte Journalisten, die sich nur gelegentlich mit wissenschaftlichen Fragen befassen. Jede Ungenauigkeit oder Fehlinterpretation in den bereitgestellten Informa-

* Debatte der Versammlung am 25. Januar 2002 (8. Sitzung). Siehe Dok. 9300, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung (Berichterstatter: Herr Birraux). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2002 (8. Sitzung).

tionen (die aus der Unfähigkeit des Journalisten resultieren, das Thema zu erläutern, oder ganz einfach die Folge von Sensationsgier sind), werden die Öffentlichkeit mit großer Wahrscheinlichkeit irreführen, erregen oder alarmieren.

8. Zwischen der wissenschaftlichen Gemeinschaft und den Medien gibt es noch immer ein Missverständnis. Einige Wissenschaftler tendieren dazu, Journalisten lediglich als Vermittler zur Bekanntmachung ihrer Arbeit zu nutzen, während Journalisten Wissenschaftler dafür kritisieren, nicht in einer Sprache zu kommunizieren, die die Menschen verstehen können.

9. Die Versammlung ruft die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie Wissenschaftler und Medien auf, geeignete Maßnahmen zur Kommunikation wissenschaftlicher Informationen auf nationaler und europäischer Ebene zu ergreifen, um Offenheit, Transparenz und Ausgewogenheit zu gewährleisten, insbesondere indem sie

   a. Hochschulen und wissenschaftliche Gesellschaften dazu veranlassen, eine Kommunikationsausbildung für Wissenschaftler nach dem Modell des Vereinigten Königreichs zu entwickeln, wo die British Psychological Society und das Committee on the Public Understanding of Science (Ausschuss für das vermittelnde Verständnis zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit) aktiv an solchen Arbeiten beteiligt sind;

   b. die Entwicklung und sogar die Institutionalisierung regelmäßiger Kontakte zwischen Wissenschaftsjournalisten und den wissenschaftlichen Kreisen fördern, damit beide Gemeinschaften einander besser kennen lernen können;

   c. die Ausbildung von Journalisten in wissenschaftlicher Kommunikation anregen, insbesondere durch die Einrichtung besonderer Abteilungen zur Ausbildung von Wissenschaftsjournalisten in allen Journalistikschulen;

   d. die Einrichtung und Arbeit nationaler Vereinigungen von Wissenschaftsjournalisten sowie ihre Beteiligung an der Arbeit der Europäischen Vereinigung für Wissenschaftsjournalisten unterstützen;

   e. öffentliche Unterstützung für die spezialisierte Wissenschaftspresse leisten und Zusammenschlüsse von Publikationen fördern, um ihre Qualität zu verbessern, ihren Leserkreis zu erweitern und ihren Ruf zu stärken;

   f. eine ständige technische Plattform im Internet nach dem Modell der amerikanischen „Public Library of Science“ entwickeln, die wissenschaftliche Archive und Foren für den Austausch zu verschiedenen Forschungsthemen beherbergt;

   g. Vertreter der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Medien ermutigen, zusammenzutreten und Veranstaltungen zu organisieren, die in bestimmten Wissenschaftszweigen für die allgemeine Öffentlichkeit von Interesse sein können, wie z. B. „Tage der offenen Tür“ in Laboren, wissenschaftliche Wochen sowie Themenabende im Fernsehen.

Anlage

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (43)

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
„ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“
Malta
Moldau
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Länder mit Sondergaststatus (3)

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt
Belarus*
Bosnien und Herzegowina
Bundesrepublik Jugoslawien

Beobachter (3)

Israel
Kanada
Mexiko

* Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Anhang

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Peter Schieder (Österreich – SOC)
Vizepräsidenten	19, darunter Wolfgang Behrendt (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Kanzler	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Roman Jakič (Slowenien – LDR)
Stv. Vorsitzende	Jacques Baumel (Frankreich – EDG) Mirjana Feric Vac (Kroatien – SOC) Michael Spindelegger (Österreich – EVP)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
Stv. Vorsitzende	Vlasta Stepová (Tschechische Republik – SOC) Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC) Jan Dirk Blaauw (Niederlande – LDR)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzende	Lára Margrét Ragnarsdóttir (Island – EDG)
Stv. Vorsitzende	Gyula Hegyi (Ungarn – SOC) Edeltraud Gatterer (Österreich – EVP) Doros Christodoulides (Zypern – UEL)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU/EVP)
Stv. Vorsitzende	Göran Magnusson (Schweden – SOC) Tayyibe Gülek (Türkei – SOC) Dick Marty (Schweiz – LDR)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Lluis Maria de Puig (Spanien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Mehmet Saglam (Türkei – EVP) Baroness Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG) Ghiorghi Prisăcaru (Rumänien – SOC)

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Vorsitzender	Guillermo Martínez Casañ (Spanien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Wolfgang Behrendt (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC) Siegfried Hornung (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU/EVP) Vaclov Stankevič (Litauen – LDR)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	Tadeusz Iwínski (Polen – SOC)
Stv. Vorsitzende	Mats Einarsson (Schweden – UEL) Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz – SOC) Zdravka Busic (Kroatien – EVP)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzende	Serhiy Holovaty (Ukraine – LDR)
Stv. Vorsitzende	Rudolf Vis (Vereinigtes Königreich – SOC) Béla Pokol (Ungarn – EVP) Ionel Olteanu (Rumänien – SOC)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzender	András Bársony (Ungarn – SOC)
Stv. Vorsitzende	Azis Pollozhani („ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ – EDG) Hanne Severinsen (Dänemark – LDR) György Frunda (Rumänien – EVP)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Lydie Err (Luxemburg – SOC)
Stv. Vorsitzende	Manuela Aguiar (Portugal – EVP) Olga Keltošová (Slowakei – EDG) Danguté Mikutiené (Litauen – LDR)

SOC	*Sozialistische Gruppe*
EVP	*Gruppe der Europäischen Volkspartei*
EDG	*Gruppe der Europäischen Demokraten*
LDR	*Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer*
UEL	*Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken*



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333